



Staatsrecht II - Grundrechte

Fachgebiet Staatsrecht

Autor:

Michael Zöpel-Brochwitz

Ausgabe 01/2021

1. Ausgabe 2021

Autor

Michael Zöpel-Brochwitz

Änderungsdienst

Der Lehrbrief unterliegt einer ständigen Anpassung an neue Entwicklungen, zum Beispiel aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge richten Sie bitte an den Fachkoordinator/die Fachkoordinatorin für das Fach „Berliner Verfassungsrecht“ über die

Verwaltungsakademie Berlin

Abteilung I - Ausbildung

Turmstraße 86

10559 Berlin

© **Verwaltungsakademie Berlin**

Nachdruck sowie jede Art von Vervielfältigung und Weitergabe nur mit Genehmigung der Verwaltungsakademie Berlin

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Historie und Begriff der Grundrechte	6
3.	Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte im Grundgesetz	11
3.1	Menschenbild / Einschränkung von Grundrechten	14
4	Schutz der Grundrechte	15
5.	Grundrechtsverständnis / Funktionen	18
5.1	Abwehrrechte	19
5.2	Objektive Wertordnung	19
5.3	Mitwirkungsrechte	20
5.4	Teilhaberechte	20
5.5	Einrichtungsgarantien	21
6.	Einteilung der Grundrechte	22
6.1	Freiheitsrechte	22
6.2	Gleichheitsrechte	23
6.3	Verfahrensrechte	25
7.	Grundrechtsfähigkeit / Grundrechtsträger	26
8.	Grundrechtsinterpretation	27
8.1	Schutzbereich	27
8.2	Schrankenbereich	28
8.3	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne	29
8.4	Bestimmungen des Art. 19 Abs. 1 und 2 GG	30
9.	Die Verfassungsbeschwerde / Art. 19 Abs. 4 GG	34
9.1	Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde	35
9.2.	Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde	37

Schaubilder

Schaubild 1	Menschenrechte - Bürger:innenrechte
Schaubild 2	Bestandteile der Menschenwürde
Schaubild 3	Schutz der Grundrechte
Schaubild 4	Funktionen der Grundrechte
Schaubild 5	Grundrechtsträger:innen
Schaubild 6	Verfassungsmäßigkeit von staatlichen Eingriffen in die Grundrechte
Schaubild 7	Grundrechtsschranken
Schaubild 8	Schranken-Schranken

Anhang

A.	Ausgewählte Freiheitsrechte im Einzelnen (Art. 1, 2, 5, 8, 11, 12 GG)
B.	Prüfschema: Zulässigkeit und Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde Freiheitsrechte
C.	Prüfschema: Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde - Kurzfassung Freiheitsrechte
D.	Prüfschema: Zulässigkeit und Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde Gleichheitsrechte

1. Vorwort

In der Verwaltungsakademie Berlin ist seit einigen Jahren der Lehrbrief „Staatsrecht“ verfügbar. Er zielt auf die „mittlere Ebene“ der Verwaltungsangehörigen ab, also vorrangig auf Sekretär-Anwärter:innen, Auszubildende für den Beruf Verwaltungsfachangestellte:r sowie für Tarifbeschäftigte, die sich im Verwaltungslehrgang I fortbilden.

In der Aus- und Fortbildung der „gehobenen Ebene“ der Verwaltung haben die Grundrechte einen thematischen Schwerpunkt. Es ist daher nur konsequent, den Fortbildungswilligen einen Lehrbrief „Staatsrecht II (Grundrechte)“ an die Hand zu geben. Er dient der Ergänzung, vor allem aber der Vertiefung des Themenkomplexes Grundrechte aus dem vorhandenen Lehrbrief.

Beamte:innen, die den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst) durchlaufen und Tarifbeschäftigte des Verwaltungslehrganges II finden in dem Lehrbrief ein grundrechtliches Kompendium.

Der Lehrbrief soll umfassendes Verständnis für Bedeutung und Funktion der Grundrechte erzeugen und führt die Leser:innen an die Bearbeitung von Fällen aus dem Bereich der Freiheitsrechte und der Gleichheitsrechte heran.

Für Dozenten:innen ist der Lehrbrief ein Orientierungsrahmen für den Unterricht. Er lässt natürlich Raum für Vertiefung, Spezialisierung und Betrachtung von Aktualitäten.

Er ersetzt nicht die Übungen und gemeinsamen Besprechungen der Fälle im Unterricht. Auch schließt der Lehrbrief nicht aus, vom Kern abgewandelte Prüfmuster – wie sie auch in zahlreichen Varianten in der Literatur beschrieben werden – zu lehren und anzuwenden.

Die staatsrechtliche Literatur ist unendlich umfangreich. Dabei entwickelt jeder „Staatsrechtler:in“ eigene Sichtweisen, Schwerpunkte und Varianten der Darstellung. Nicht ohne Grund finden sich in der Literatur oft Formulierungen wie „... nach herrschender Lehre“ oder „... nach herrschender Meinung“ oder nach „... herrschender Auffassung“. Insofern sind in dem einen oder anderen Lehrbuch durchaus vom Lehrbrief in Nuancen abweichende Darstellungen bzw. Varianten zu finden.

Gendergerechte Schreibweise

Der Autor fühlt sich sowohl der gendergerechten Sprache als auch der guten und schnellen Lesbarkeit des Textes verpflichtet.

Unter den vielen Varianten der gendergerechten Schreibweise wird daher in diesem Lehrbrief die Doppelpunkt-Schreibweise verwendet (Bürger:in, Wähler:in).

Bei feststehenden Begriffen oder Termini aus Gesetzestexten („Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“, „jedermann“) werden die bestehenden Schreibweisen unverändert übernommen. Es ist aber immer die weibliche **und** männliche Form gemeint.

2. Historie und Begriff der Grundrechte

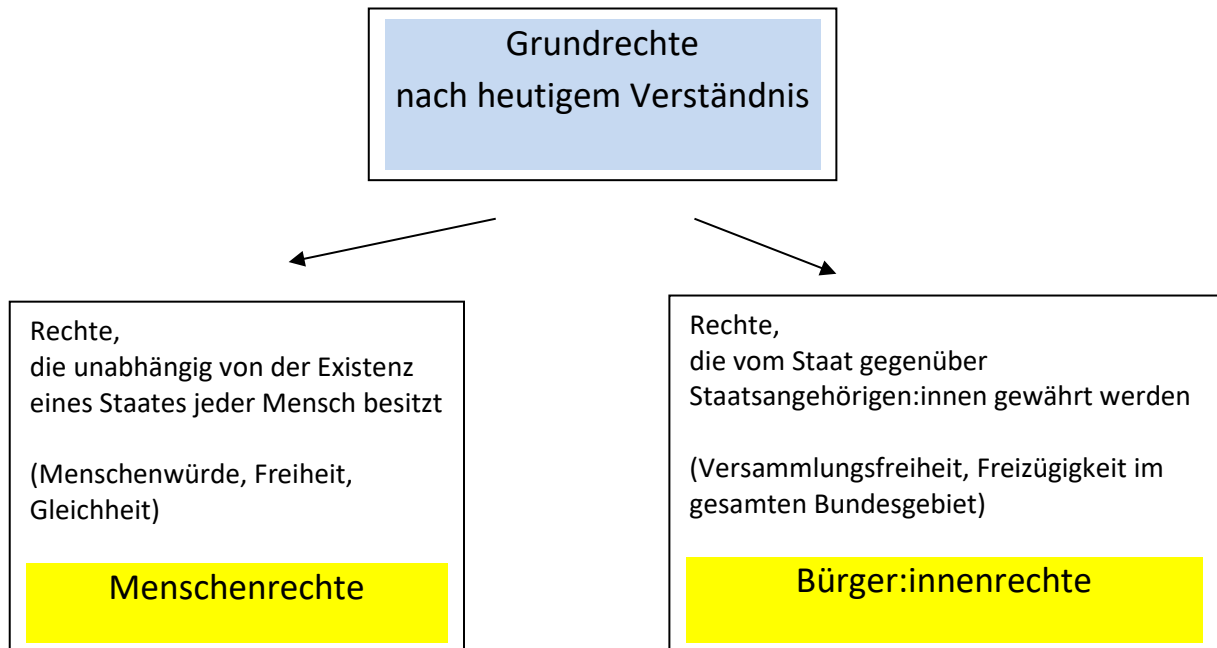
Die Forderung nach unverzichtbaren Rechten für den einzelnen Menschen gegenüber der Gesamtheit des Staates ist so alt wie die Geschichte von Staaten selbst. In der Historie haben Staaten immer wieder Menschen ausgebeutet oder unterdrückt. So dienten beispielsweise der Feudalismus, Ideologien oder Religionen als Rechtfertigungen. Demgegenüber standen die Freiheitsbedürfnisse des einzelnen Menschen. Der Anspruch des Staates auf Ausübung der Staats- bzw. Herrschaftsgewalt musste daher im Laufe der Zeit durch die Bürger:innen beschränkt und konkret definiert werden. Deshalb sind die heute im Grundgesetz festgelegten Grundrechte das Ergebnis einer längeren historischen Entwicklung. In jedem Fall hat sich ein Verständnis der Grundrechte herausgebildet, das zwei Aspekte beinhaltet:

Unabhängig von der Existenz eines Staates gibt es Rechte, die jeder Mensch kraft Geburt besitzt (Menschenrechte).

Darüber hinaus kann ein Staat seinen Staatsbürger:innen weitere Rechte verleihen (Bürger:innenrechte).

Schaubild 1

Menschenrechte - Bürger:innenrechte



Zum besseren Verständnis der Grundrechte in ihrer heutigen Form und Selbstverständlichkeit ist es sinnvoll, einige ausgewählte historische Meilensteine zu betrachten.

1628 England

„Petition of Rights“

In einer Petition, die das Parlament an den König richtete, wurde unter anderem gefordert:

- Keine willkürlichen Festnahmen
- Keine willkürlichen Eingriffe in das Eigentum.

Die Forderungen bezogen sich allerdings nicht auf alle, sondern nur auf den Adel.

1679 England

„Habeas-Corpus-Akte“

Das englische Parlament schränkte mit der „Habeas-Corpus-Akte“ das Recht des Königs ein, Personen festzunehmen. Inhaftierte mussten nach 1679 innerhalb von drei Tagen einem Richter vorgeführt werden. Außerdem durften sie nicht mehr außer Landes gebracht werden.

Das Parlament stärkte damit die Prinzipien der Gewaltenteilung, aber auch das Recht der persönlichen Freiheit.

1689 England

„Bill of Rights“

Die „Bill of Rights“ sicherte folgende Rechte zu:

- Der König musste das Parlament in regelmäßigen Abständen einberufen
- Der König benötigte die Zustimmung des Parlaments zur Erhebung von Steuern
- Der König benötigte die Zustimmung des Parlaments zur Anwendung der Folter
- Die Abgeordneten genossen Immunität und völlige Redefreiheit
- Die Bürger durften Petitionen einreichen
- Die Bürger erhielten das Recht zum Waffenbesitz.

Die „Bill of Rights“ gilt als wichtige Station hin zu einem modernen Parlamentarismus. Sie zeigt aber auch, dass es ein langer Weg war, die Rechte der Monarchen, die zunächst die absolute Macht hatten, zu beschränken und zu brechen.

1776 Amerika

“Virginia Declaration of Rights”

Mit der “Bill of Rights von Virginia” wurde erstmals ein vollständiger Menschenrechtskatalog festgeschrieben. Im Rahmen der Loslösung Virginias vom Mutterland England beschloss der Konvent von Virginia diese Grundrechtserklärung.

In Artikel 1 heißt es:

Alle Menschen sind von Natur gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, deren sie ihre Nachkommenschaft bei der Begründung einer politischen Gemeinschaft durch keinerlei Abmachungen berauben oder zwingen lassen können, sich ihrer zu begeben; nämlich das Recht auf Leben und Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu behalten und Glück und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen.

Die „Virginia Declaration of Rights“ war die Vorlage für die Verfassungen anderer amerikanischer Bundesstaaten und bildet auch die Grundlage für die US-amerikanische Bundesverfassung von 1787.

1789 Frankreich

Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (Déclaration des droits de l’Homme et du Citoyen)

Als Ergebnis der revolutionären Ereignisse (Losung: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit) wurde in Frankreich im Jahr 1789 die absolute Monarchie abgeschafft. Die verfassungsgebende Nationalversammlung verabschiedete die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Sie enthält einen umfangreichen Katalog an Grundrechten. Die weitere weltweite Entwicklung von Grundrechten ist davon wesentlich beeinflusst.

In Artikel 1 heißt es:

*Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es.
Gesellschaftliche Unterschiede dürfen nur im Allgemeinen Nutzen begründet sein.*

In Artikel 4 heißt es:

*Die Freiheit besteht darin, alles tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet:
Die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen hat also nur die
Grenzen, die den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss ebendieser
Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.*

1849 Deutschland

Verfassung der Frankfurter Paulskirche

Als Ergebnis der (gescheiterten) März-Revolution von 1848 wurde im Jahr 1849 in der Frankfurter Paulskirche die sogenannte „Paulskirchenverfassung“ verabschiedet. Sie enthielt einen umfangreichen Katalog an Freiheitsrechten, der vor allem von liberalem Gedankengut geprägt war. Danach war es Aufgabe des Staates, dem Bürger Freiheit, Eigentum und Sicherheit zu garantieren. Aufgrund der Reaktion der monarchischen Kräfte trat die Paulskirchenverfassung allerdings nie in Kraft.

1919 Deutschland

Weimarer Reichsverfassung

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges und der Abschaffung der Monarchie in Deutschland trat 1919 die Weimarer Reichsverfassung in Kraft.

Die Weimarer enthielt die bekannten Freiheitsrechte, die Jeden vor Übergriffen des Staates schützen sollte. Aber auch soziale Grundrechte fanden sich in der Weimarer Reichsverfassung (Zusicherung der Sozialversicherung, Garantie der Arbeitslosenunterstützung, Unentgeltlichkeit der Schulen).

Die Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung galten allerdings nur im Rahmen der Gesetze. Nach dem Grundgesetz gelten die Gesetze im Rahmen der Grundrechte.

Durch die nationalsozialistische Machtergreifung hatte die Weimarer Reichsverfassung ab 1933 faktisch keine Gültigkeit mehr.

1945/1948 Weltweit - Vereinte Nationen

Als eine der Konsequenzen des 2. Weltkrieges wurde 1945 die UNO (Organisation der Vereinten Nationen) gegründet.

1948 verabschiedete die Vollversammlung der UNO (damals 58 Mitgliedstaaten/heute 193 Mitgliedstaaten) die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen“.

In Artikel 1 dieser Erklärung heißt es:

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Si sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 3 lautet:

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

1949/1950 Europa - Europarat

Am 5. Mai 1949 gründeten zehn europäische Staaten (Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Irland, Italien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Großbritannien) den Europarat.

1950 wurde vom Europarat die „Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ verabschiedet. Die Konvention hatte die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen zum Vorbild.

1990 wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte konstituiert.

1949 Deutschland - Grundgesetz

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland enthält einen umfassenden Grundrechtskatalog (Grundrechte: Artikel 1 bis 19 GG bzw. grundrechtsgleiche Rechte: Art. 20 Abs 4 GG, Art. 33 Abs. 5 GG, Art. 38 GG, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 103 GG).

In Kenntnis der Konstruktionsfehler der Weimarer Reichsverfassung und der Missachtung der Grundrechte in der Zeit des Nationalsozialismus haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes einen umfassenden Schutz der Grundrechte im Grundgesetz verankert (siehe Tz. 4 - Schutz der Grundrechte).

3. Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte im Grundgesetz

Die Grundrechte sind bewusst an den Anfang des Grundgesetzes gestellt.

In den Artikeln 1 bis 19 GG werden die Grundrechte beschrieben. Dabei nimmt Art. 1 GG – Die Würde des Menschen ist unantastbar – eine Sonderstellung ein.

Durch die Ewigkeitsklausel erhält die Menschenwürde einen „ewigen“

Bestandsschutz und damit alle Grundrechte, die die Menschenwürde ausgestalten.

Sie ist „unantastbar“ und gilt daher schrankenlos. Art. 1 Abs. 1 GG enthält auch keine verfassungsimmanente Schranke (Kollision von Grundrechten, praktische

Konkordanz, siehe dazu Tz. 8.2 - Schrankenbereich) wie die übrigen Grundrechte.

Eine Abwägung der Menschenwürde gegen andere Grundrechte verbietet sich daher.

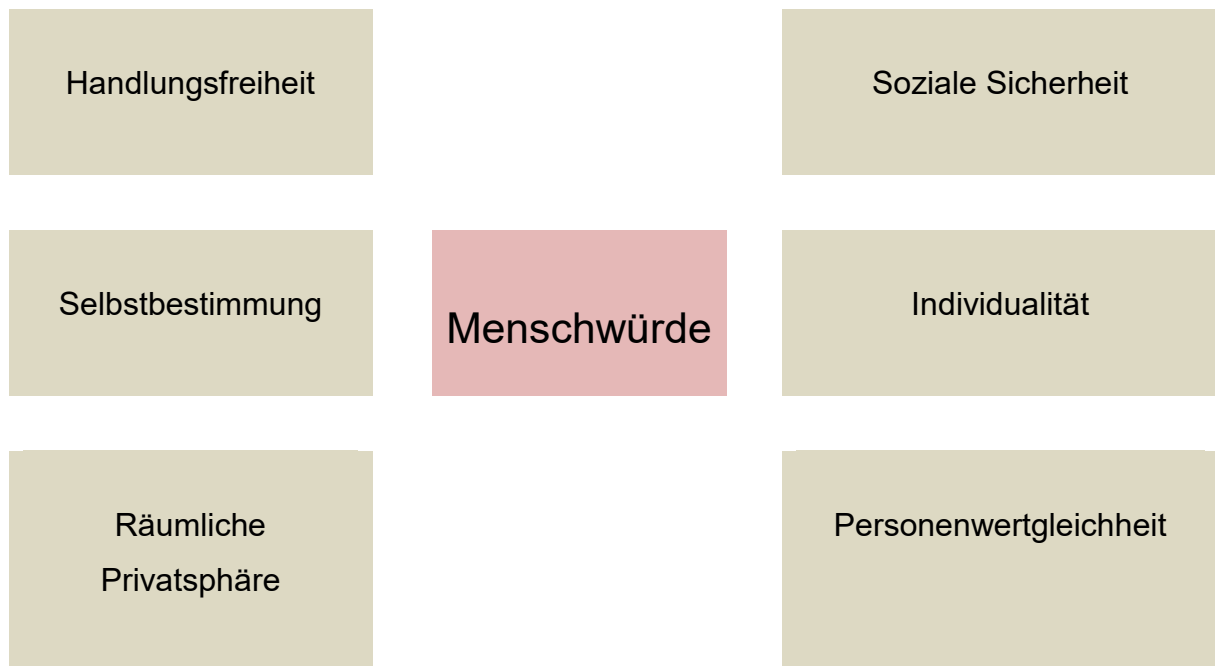
Das Schutzgut „Menschenwürde“ kann nicht umfassend und abschließend positiv definiert werden. Es gelingt eher zu bestimmen, wann die Menschenwürde verletzt ist. In jedem Fall sind aber elementare Bestandteile der Menschenwürde:

- Personenwertgleichheit
- Soziale Sicherheit
- Handlungsfreiheit
- Individualität
- Selbstbestimmung
- Räumliche Privatsphäre.

Schaubild 2

Bestandteile der Menschenwürde

Menschenwürde beinhaltet



Neben den Grundrechten enthält das Grundgesetz grundrechtsgleiche Rechte

Grundrechte	Grundrechtsgleiche Rechte Siehe auch Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG
Art. 1- 19 GG	Art. 20 Abs. 4 GG Art. 33 GG Art. 38 GG Art. 101 GG Art. 103 GG Art. 104 GG

3.1 Menschenbild / Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte in ihrer Gesamtheit zeichnen ein bestimmtes Menschenbild. Dieses Menschenbild geht von selbstbestimmten Individuen aus, die sich frei entfalten, an der Gestaltung der Gesellschaft mitwirken, sozial abgesichert und vor staatlichen Übergriffen geschützt sind.

Allerdings gelten Grundrechte nicht uneingeschränkt. Sie können und müssen eingeschränkt werden, damit möglichst viele möglichst viel von den Grundrechten "leben" können. Dabei sind die Funktionsträger:innen staatlicher Gewalt gehalten, bei Einschränkungen der Grundrechte die notwendige Balance zwischen den unterschiedlichen Interessen der Einzelnen, der Gemeinschaft und des Staates zu wahren.

Grundrechte müssen Grenzen haben, aber auch das das Setzen von Grenzen durch den Staat muss Grenzen haben.

(Siehe auch Tz. 4 - Schutz der Grundrechte und Tz. 8.2 - Schrankenbereich)

4. Schutz der Grundrechte

Das Grundgesetz enthält etliche Artikel, die dem Schutz der Grundrechte dienen. Damit wollte der Parlamentarische Rat - als Konsequenz der Erfahrungen mit der Weimarer Reichsverfassung - die hohe Bedeutung der Grundrechte hervorheben und jeglichem Missbrauch vorbeugen.

Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG

Dem Staat wird eine Schutzpflicht gegenüber den Grundrechten auferlegt. Er ist verpflichtet, sie zu achten und zu schützen.

Art. 1 Abs. 3 GG

Alle Träger:innen staatlicher Gewalt (Legislative, Exekutive, Judikative) sind an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden.

Art. 18 GG

Verwirkung von Grundrechten bei Missbrauch der Grundrechte.

Über die Verwirkung und das Ausmaß entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Art. 19 Abs. 1 GG

Grundrechtseinschränkende Gesetze dürfen nicht nur einen Einzelfall regeln. Das grundrechtseinschränkende Gesetz muss das Grundrechte unter Angabe des Artikels nennen (Zitiergebot). Das Zitiergebot betrifft allerdings nur solche Gesetze, die von Ihrem Zweck darauf abzielen, Grundrechte einzuschränken. Auch ist das Zitiergebot entbehrlich, bei der Einschränkung von Grundrechten, die ohnehin Schranken haben, wie z.B. Art. 2 Abs. 1 GG.

Art. 19 Abs. 2 GG

Soweit ein Grundrecht eingeschränkt wird, gilt die Wesensgehaltgarantie.

Die Grenze der Einschränkung eines Grundrechts ist erreicht, wenn der Wesensgehalt angetastet wird.

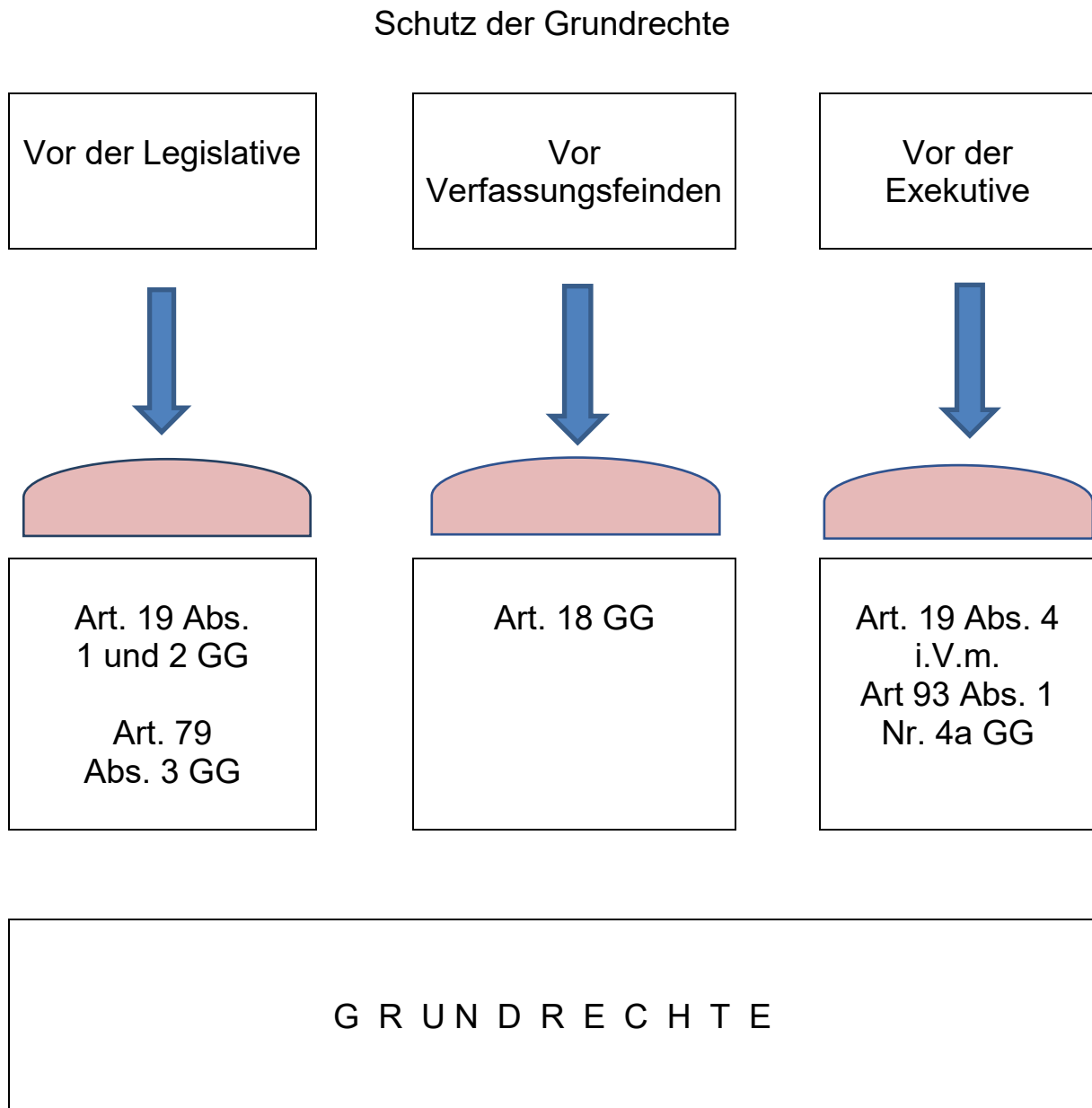
Art. 19 Abs. 4 GG

Die Rechtsweggarantie gewährt jedem Rechtsschutz vor staatlicher Gewalt. Konkret wird die Rechtsweggarantie durch das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG).

Art. 79 Abs. 3 GG

Durch die Ewigkeitsklausel erhält die Menschenwürde einen „ewigen“ Bestandsschutz und damit alle Grundrechte, die die Menschenwürde ausgestalten.

Schaubild 3
Schutz der Grundrechte

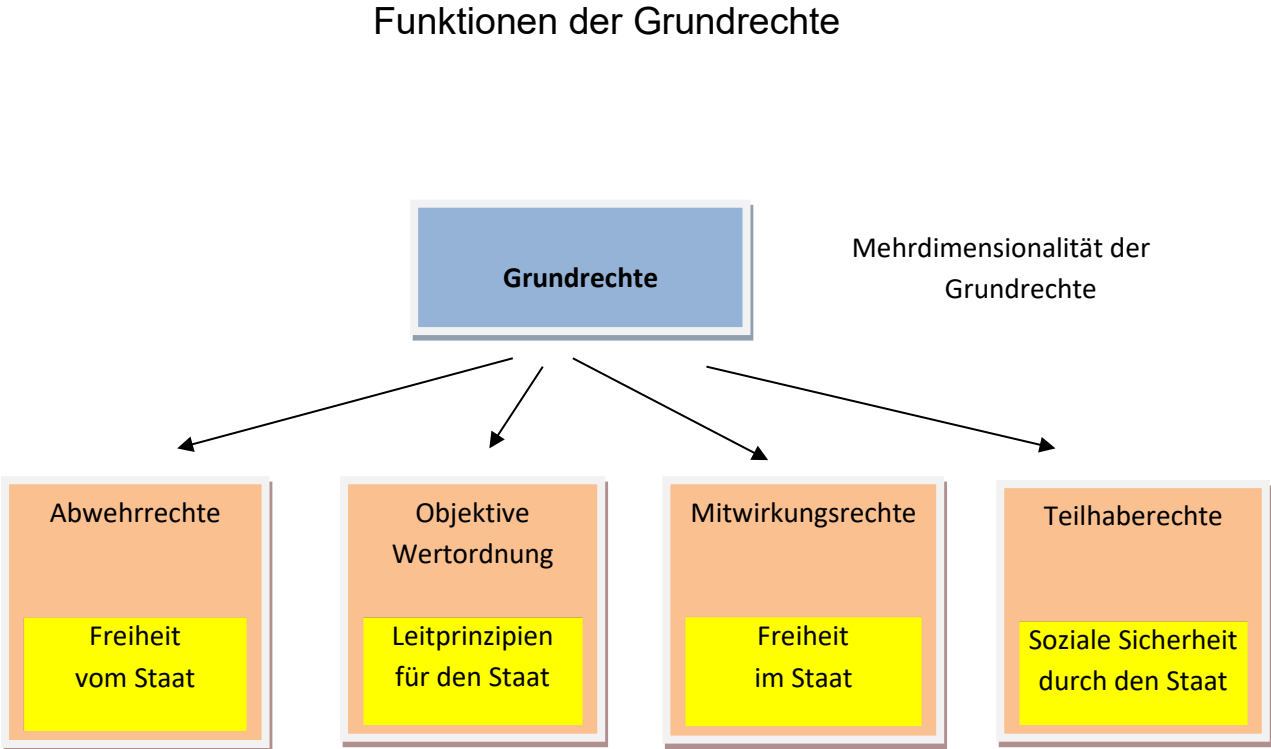


5. Grundrechtsverständnis / Funktionen

Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung und der historischen Herausbildung der Grundrechte sind sie zunächst als Abwehrrechte der Bürgerinnen und Bürger gegen den Staat zu verstehen.

Daneben haben die Grundrechte aber nach heutigem Verständnis noch andere Funktionen. Sie sind Abwehrrechte und Teilhaberechte, garantieren Mitwirkungsrechte und stellen für den Staat eine objektive Wertordnung dar.

Schaubild 4
Funktionen der Grundrechte



5.1 Abwehrrechte

Historisch gesehen waren die Grundrechte zunächst Abwehrrechte gegen den Staat. Mit zunehmender Aufklärung wurde das grundsätzlich geltende Gewaltmonopol des Staates gegenüber den Bürger:innen begrenzt. Die Abwehrrechte bieten Schutz vor willkürlichen Eingriffen des Staates.

5.2 Objektive Wertordnung

Die Grundrechte geben allen Funktionsträgern:innen staatlicher Gewalt (Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung und Rechtsprechung) Leitprinzipien vor. Die Bindungswirkung dieser Prinzipien/Werte ist Auftrag an den Staat, für größtmögliche Verwirklichung zu sorgen.

Art. 1 Abs. 3 GG bindet die öffentliche Gewalt (Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung) an die Grundrechte. Daraus ergibt sich:

Die öffentliche Gewalt ist grundrechtsverpflichtet
--

Die Bürger:innen sind grundrechtsberechtigt

Die Grundrechte strahlen aber auch auf das Privatrecht, also auf die Rechtsbeziehungen der Bürger:innen untereinander, aus. Vor allem die privatrechtlichen Generalklauseln („gute Sitten“, „Treu und Glauben“, „berechtigtes Interesse“) sind von dieser Ausstrahlungswirkung betroffen. Sie müssen unter Beachtung der einschlägigen Grundrechte als objektive Wertordnung ausgelegt und angewendet werden.

5.3 Mitwirkungsrechte

Das Grundgesetz sieht den Menschen als freies, selbstbestimmtes, aktiv handelndes Individuum. Deshalb werden Mitwirkungsrechte gewährleistet, die ein mitgestalten des inneren Staatslebens ermöglichen (u.a. Wahlrecht, Petitionsrecht, Versammlungsfreiheit).

5.4 Teilhaberechte

Der Staat ist aufgefordert, für soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit zu sorgen. Gleichzeitig muss er die Grundversorgung der Bürger:innen (z.B. öffentlicher Nahverkehr, Strom, Wasser) im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge sicherstellen.

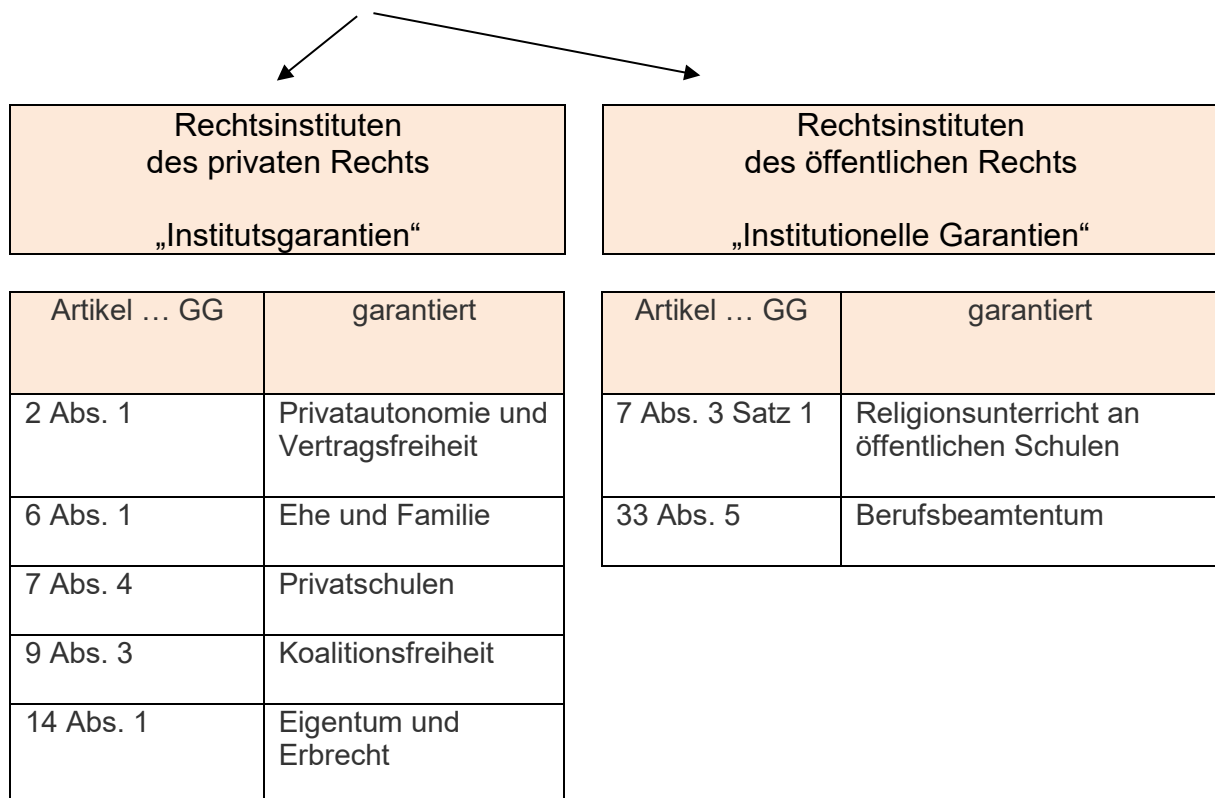
Die Menschenwürde (Art. 1 GG) gebietet es, dass das Existenzminimum durch den Staat gesichert wird („Grundsicherung“).

5.5 Einrichtungsgarantien

Neben den klassischen oben genannten Funktionen der Grundrechte, werden in einigen Grundrechten bestimmte Rechtseinrichtungen beschrieben. Daraus folgt für diese Rechtseinrichtungen eine Bestandsgarantie.

Der Staat ist - wie bei allen Grundrechten - verpflichtet, diese Rechtsinstitute zu schützen und zu fördern. Aus Art. 19 Abs. 2 GG ergibt sich das Verbot der Abschaffung dieser Rechtsinstitute.

Dabei wird unterschieden zwischen



Außerhalb der Grundrechtssystematik gibt es eine Einrichtungsgarantie für die Gemeinden und die kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 GG) sowie für die staatliche Schulaufsicht (Art. 7 Abs. 1 GG).

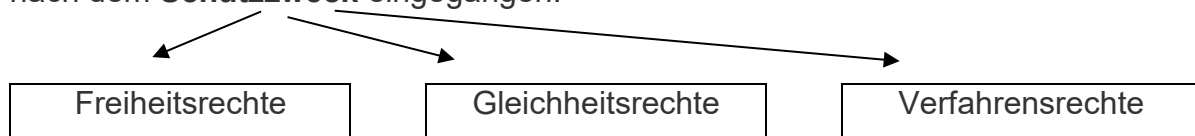
6. Einteilung der Grundrechte

Grundrechte können in vielfältiger Weise eingeteilt, kategorisiert werden:

Zum Beispiel nach den Kriterien

Personenkreis	Menschenrechte - Bürger:innenrechte
Wirkungsbreite	Allgemeine Grundrechte - Spezielle Grundrechte
Zielrichtung	Abwehrrechte - Teilhaberechte
Schutzzweck	Freiheitsrechte - Gleichheitsrechte - Verfahrensrechte

Im Hinblick auf den Schwerpunkt dieses Lehrbriefes wird hier kurz auf die Einteilung nach dem **Schutzzweck** eingegangen.



6.1 Freiheitsrechte

Freiheitsrechte sichern die Freiheitssphäre des:der Einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt. Sie haben daher im Wesentlichen die Funktion der Abwehr. Sofern es kein spezielles Freiheitsgrundrecht gibt, ist Art. 2 Abs. 1 GG (Allgemeine Handlungsfreiheit) subsidiär anzuwenden, stellt also die Auffangnorm dar.

Spezielle Freiheitsrechte:

Art. 4 GG – Glaubens- Gewissen- und Bekenntnisfreiheit

Art. 5 GG – Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit, Kunst-,
Wissenschaftsfreiheit

Art. 8 GG – Versammlungsfreiheit

Art. 9 GG – Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

Art. 10 GG – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

Art. 11 GG – Freizügigkeit

Art. 12 GG – Berufsfreiheit

Art. 13 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung

Art. 14 GG – Eigentum, Erbrecht

6.2 Gleichheitsrechte

Neben den Freiheitsrechten, die die Bürger:innen vor Eingriffen des Staates schützen, enthält das Grundgesetz auch Gleichheitsrechte, die ebenfalls Schutz gewährleisten sollen. Die Gleichheitsrechte haben eine Gleichbehandlungs- bzw. Nichtdiskriminierungsfunktion.

In Art. 3 Abs. 1 GG ist der allgemeine Gleichheitssatz formuliert.

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“.

Damit ist die Rechtsanwendungsgleichheit (Gleichheit vor dem Gesetz) gemeint, aber auch die Rechtssetzungsgleichheit (Gleichheit des Gesetzes).

Art. 3 Abs. 1 GG impliziert das Verbot der Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund.

In der praktischen Anwendung bedeutet dies:

Gleiches ist gleich zu behandeln
und
Ungleiches ist ungleich zu behandeln.

Der sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebende Gleichheitsgrundsatz ist demnach immer dann verletzt, wenn wesentlich Gleiches ohne **sachlichen Grund** ungleich behandelt wird.

Die Absätze 2 und 3 des Artikels 3 GG beinhalten im Prinzip nichts anderes als den Gleichheitsgrundsatz. Laut Bundesverfassungsgericht wird der Gleichheitsgrundsatz hier lediglich konkretisiert.

Art. 3 Abs. 2 GG enthält darüber hinaus eine Staatszielbestimmung. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bestehende Nachteile zu beseitigen und neue Ungleichbehandlungen nicht entstehen zu lassen.

Das Grundgesetz enthält weitere - spezielle - Gleichheitsrechte:

Art. 6 Abs. 5 GG

Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern

Auch hier hat der Gesetzgeber den Auftrag, bestehende Nachteile zu beseitigen.

Art. 33 Abs. 1-3 GG

Garantie der staatsbürgerlichen Gleichheit

Art. 33 Abs. 1 GG garantiert die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten in jedem Bundesland.

Art. 33 Abs. 2 GG schützt die Bewerber:innen vor ungerechtfertigter Benachteiligung.

Art. 33 Abs. 3 GG verbietet eine Ungleichbehandlung aufgrund eines religiösen Bekenntnisses oder einer Weltanschauung.

Siehe auch Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 und 2 WRV.

Art. 38 Abs. 1 GG enthält den Wahlgrundsatz „gleiche Wahl“, der sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht umfasst. Auch der gleiche Erfolgswert jeder Stimme ist gemeint.

Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG

Chancengleichheit der politischen Parteien.

6.3 Verfahrensrechte

Verfahrensgrundrechte sollen einerseits effektiven Rechtsschutz gewährleisten andererseits sollen sie vor den Gerichten schützen.

Art. 19 Abs. 4 GG

sichert effektiven Rechtsschutz für jeden, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird.

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

gewährleistet das Recht auf den gesetzlichen Richter.

Art. 103 Abs. 1 GG

beinhaltet den Anspruch auf rechtliches Gehör.

7. Grundrechtsfähigkeit / Grundrechtsträger

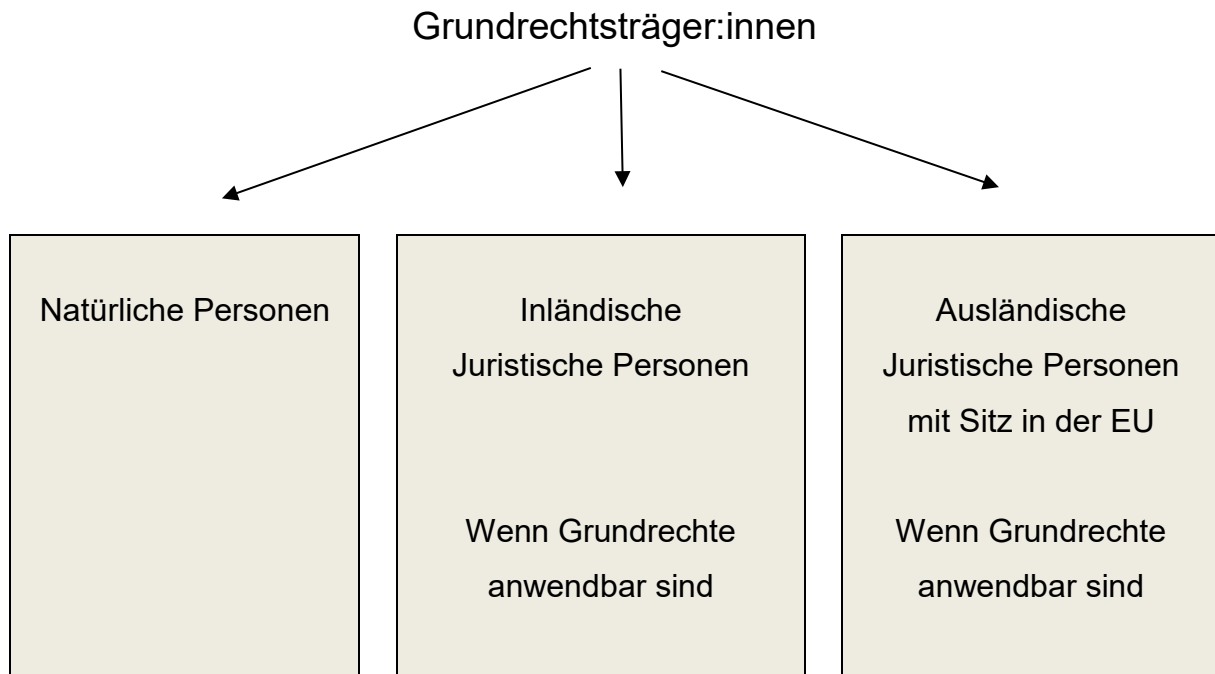
Alle natürlichen Personen sind grundrechtsfähig (von der Geburt bis zum Tod).

Juristische Personen sind nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 3 GG ebenfalls grundrechtsfähig. Allerdings muss es sich dabei um inländische Juristische Personen handeln und die Grundrechte müssen auf sie anwendbar sein (z.B. Art. 2 Abs. 1 GG - allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 3 Abs. 1 GG - Gleichbehandlung).

Ausländische Juristische Personen, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben, sind mit inländischen Juristischen Personen gleichgestellt.

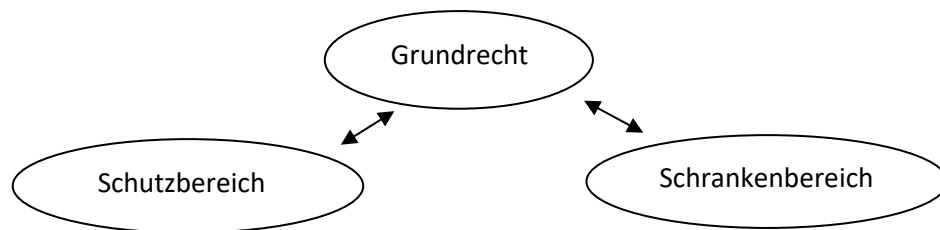
Schaubild 5

Grundrechtsträger:innen



8. Grundrechtsinterpretation

Jedes Grundrecht hat einen Schutzbereich und einen Schrankenbereich.



8.1 Schutzbereich

Jedes Grundrecht hat einen eigenen Schutzbereich (Normbereich), der einen Ausschnitt aus der Lebenswirklichkeit erfasst.

Beispiele:

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit

Art. 4 Abs. 1 GG

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens ... sind unverletzlich

Art. 5 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern ...

Dabei sind die Grundrechtstatbestände in der Regel unbestimmte Rechtsbegriffe, die ausgelegt werden müssen. Sie sind bewusst offen formuliert, um auch bei sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen und sich ändernden Auffassungen Gültigkeit zu haben.

Es muss daher bestimmt werden, was z.B.

„freie Entfaltung der Persönlichkeit“,

„Glaube“,

„Gewissen“,

„Meinung“

bedeuten. Das Bundesverfassungsgericht hat dies seit dem Bestehen des Grundgesetzes mit vielen wichtigen Leitentscheidungen getan. Dabei hat sich das Bundesverfassungsgericht vorzugsweise der teleologischen Auslegungsmethode

bedient, die versucht, aus dem Wortlaut den Sinn und Zweck einer Norm zu erfassen (griechisch telos = Zweck).

Diese Leitentscheidungen sind zu beachten und bei der Interpretation in konkreten (Klausur-)Fällen anzuwenden.

Insofern fällt es in Kenntnis der entsprechenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts leicht, den Grundrechtstatbestand bezogen auf einen Ausschnitt aus der Lebenswirklichkeit (oder auch Klausurfall) zu prüfen.

Bei der Auslegung der Verfassung und damit auch der Auslegung von Grundrechten ist ein weiteres wichtiges Prinzip zu beachten: das Prinzip der „Einheit der Verfassung“.

Das bedeutet, dass eine Norm der Verfassung so ausgelegt werden muss, dass sie sich zu den anderen Normen der Verfassung möglichst weitgehend widerspruchsfrei verhält. Damit soll der Konflikt, der sich aus gegenläufigen Normen ergeben kann (z. B. das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG versus die Schulaufsicht aus Art. 7 Abs. 1 GG) zu einem verfassungsimmanenten Ausgleich kommen.

Die Auslegung nach dem Prinzip der Einheit der Verfassung ist deshalb so wichtig, da die Verfassung die rechtliche Basis des gesamten politischen und gesellschaftlichen Lebens darstellt. Alle Verfassungsnormen müssen in der Anwendung mit den grundlegenden Prinzipien des Grundgesetzes daher in Einklang stehen.

Der Staatsrechtler Konrad Hesse hat zu den beschriebenen Normenkollisionen den Begriff der „praktischen Konkordanz“ geprägt und wie folgt formuliert:

„Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter müssen in der Problemlösung einander so zugeordnet werden, dass jedes von beiden Wirksamkeit gewinnt. Beiden Gütern müssen Grenzen gesetzt werden, damit beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können.“
(Praktische Konkordanz)

8.2 Schrankenbereich

Jedes Grundrecht hat neben dem Schutzbereich einen Schrankenbereich. Grundrechte können und müssen eingeschränkt werden. Nur dann können Grundrechte für jeden Einzelnen die optimale Wirkung entfalten.

Grundrechte werden also nicht schrankenlos gewährt. Man unterscheidet drei verschiedene Arten von Schranken:

1. Verfassungsunmittelbare Schranken

Die Schranke ist bereits im Grundrecht enthalten.

Beispiel: Art. 8 Abs. 1 GG „ ... friedlich und ohne Waffen“.

2. Schranken aufgrund eines Gesetzesvorbehalts

Das Grundrecht ist durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einschränkbar.

Beispiel: Art. 2 Abs. 2 GG

3. Verfassungsimmanente Schranken

Zunächst schrankenlos erscheinende Grundrechte können durch die Kollision mit Grundrechten Dritter oder mit anderen wichtigen Verfassungsgütern beschränkt sein. („Einheit der Verfassung“ / „Praktische Konkordanz“).

Der Staat kann also in Grundrechte eingreifen, sie beschränken. Dies geschieht in Form von Gesetzen/Verordnungen, Verwaltungsakten oder Gerichtsurteilen. Allerdings ist der Staat, also Legislative, Exekutive und Rechtsprechung dabei gebunden und selbst Schranken unterworfen. Deshalb spricht man von Schranken-Schranken. Für den Staat bedeutet das konkret, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden muss und die Bestimmungen des Art. 19 GG beachtet werden müssen.

8.3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

Bei Eingriffen in Grundrechte hat der Staat den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne zu beachten. Damit ein Eingriff verfassungsgemäß ist, müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Einschränkung muss einen **legitimen Zweck** verfolgen
 - (z.B. Allgemeinwohl).
- Die Einschränkung muss **geeignet** sein.

- Die Einschränkung muss **erforderlich** sein (gibt es ein milderes Mittel?).
- Die Einschränkung muss **angemessen/verhältnismäßig** sein.
(Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)

Bei der Beurteilung, ob ein Grundrechtseingriff angemessen ist, muss zwischen den unterschiedlichen Interessen abgewogen werden.

Bei der Abwägung stehen folgende Fragen an:

a) bezogen auf den Grundrechtsträger

- Welcher Nachteil entsteht dem:der Grundrechtsträger:in?
- Welche Rechtsgüter sind betroffen? Ist das Rechtsgut besonders bedeutsam?
- Wie schwerwiegend ist der Eingriff in das Rechtsgut des Grundrechtsträgers?

b) bezogen auf den Gesetzgeber / die Behörde / das Gericht

- Welchen Vorteil will der Gesetzgeber/die Behörde/das Gericht erreichen?
- Welche Rechtsgüter sollen geschützt werden? Sind die Rechtsgüter für die Allgemeinheit besonders bedeutsam?

8.4 Bestimmungen des Art. 19 GG

- Das einschränkende Gesetz muss allgemein gelten und nicht nur für den Einzelfall (Art. 19 Abs. 1 GG).
- Das einschränkende Gesetz muss das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen (Art. 19 Abs. 1 GG).
- Das Grundrecht darf durch Gesetz in keinem Fall in seinem Wesensgehalt angetastet werden (Art. 19 Abs. 2 GG).

Schaubild 6

Verfassungsmäßigkeit von staatlichen Eingriffen in die Grundrechte

Verfassungsmäßigkeit von staatlichen Eingriffen in die Grundrechte

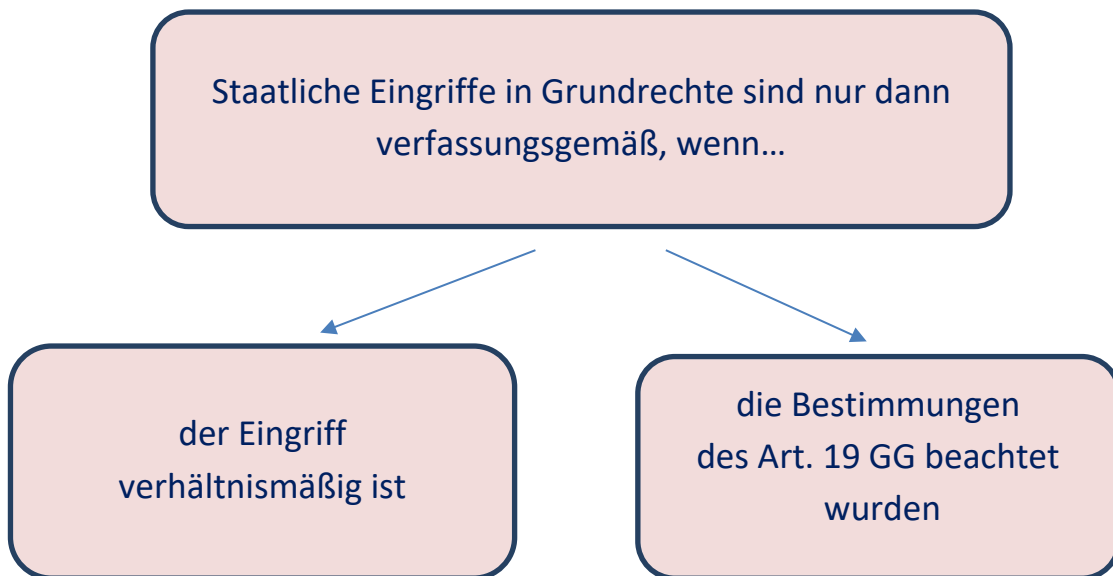


Schaubild 7
Grundrechtsschranken

**Grundrechte werden nicht schrankenlos gewährt !
Grundrechte haben Schranken !**

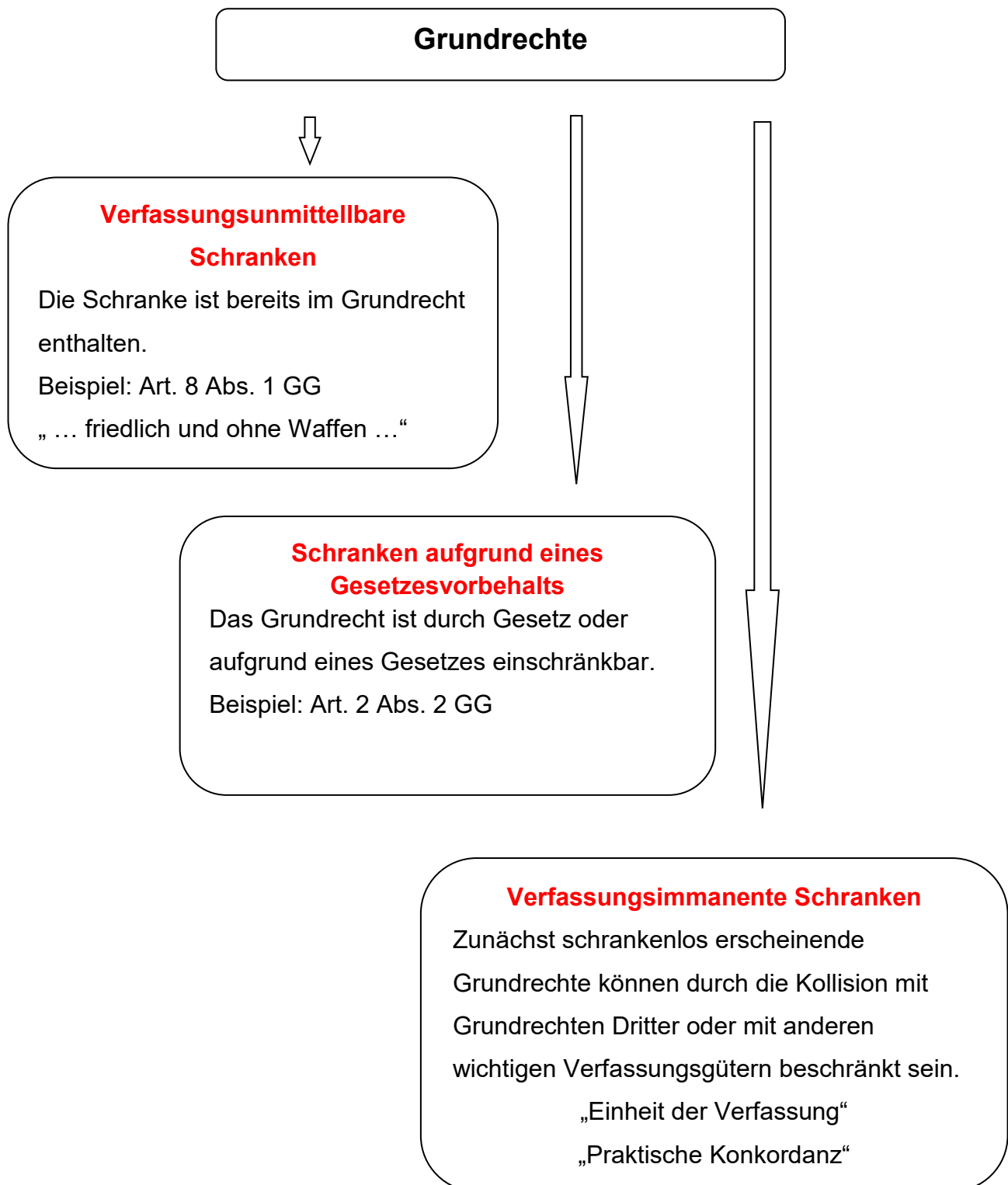
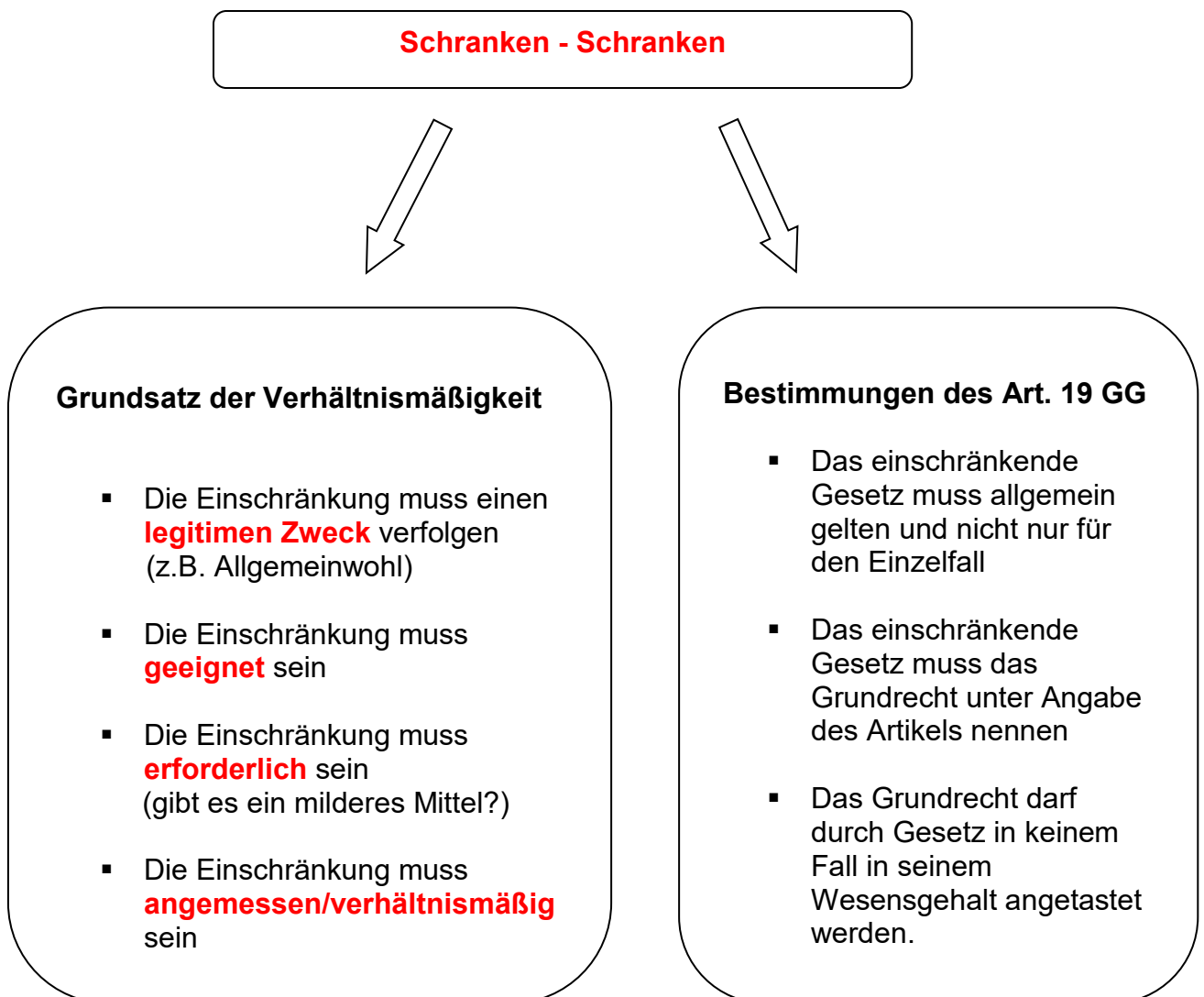


Schaubild 8

Schranken-Schranken

Schranken – Schranken

Der Staat kann also in Grundrechte eingreifen, sie beschränken. Allerdings ist der Staat, also Legislative, Exekutive und Rechtsprechung dabei gebunden und selbst Schranken unterworfen. Deshalb spricht man von



9. Die Verfassungsbeschwerde / Art. 19 Abs. 4 GG

Mit Artikel 19 Abs. 4 GG wird jedem umfassender Rechtsschutz gewährt, sofern er durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde) ist eine Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht möglich.

Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG entscheidet das Bundesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltenen Rechte verletzt zu sein.

Das nähere Verfahren ist in den §§ 13 Nr. 8a und 90 bis 95 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) geregelt.

Beim Bundesverfassungsgericht gehen jährlich knapp 6.000 Verfassungsbeschwerden ein. Dabei wurden in den vergangenen zehn Jahren rund 63 % der eingegangenen Beschwerden innerhalb eines Jahres entschieden. Ein weiteres Viertel (24,2 %) der Eingänge wurde innerhalb von 2 Jahren entschieden.

Die Erfolgsquote (der Verfassungsbeschwerde wurde stattgegeben) liegt im Durchschnitt unter 2 %.

Neben weiteren Voraussetzungen (siehe Tz 9.1 - Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde) muss die Verfassungsbeschwerde schriftlich in deutscher Sprache eingereicht und begründet werden.

Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich erst dann zulässig, wenn zuvor der Rechtsweg erschöpft und darüber hinaus alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ergriffen worden sind, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen. Vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde müssen daher alle verfügbaren Rechtsbehelfe (z.B. Berufung, Revision, Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde) genutzt worden sein. Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht wird jedoch nicht vorausgesetzt.

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist kostenfrei. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch eine Gebühr bis zu 2.600 € auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde einen Missbrauch darstellt.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde ist, dass sie **zulässig und begründet** ist.

Sowohl für die Prüfung der Zulässigkeit als auch für die Prüfung der Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde sind jeweils einige Prüfschritte abzuarbeiten.

9.1 Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde

Zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde sind folgende Prüfschritte notwendig:

A. Zuständigkeit

Das Bundesverfassungsgericht muss zuständig sein. Die Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 19 Abs 4 GG i.V.m. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG sowie Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG).

B. Beschwerdefähigkeit

Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde setzt Beschwerdefähigkeit voraus. Beschwerdefähig ist nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 90 Abs. 1 BVerfGG „Jedermann“.

Somit ist jede natürliche oder inländische juristische Person, die Träger von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten sein kann, beschwerdefähig.

C. Prozessfähigkeit

Die Beschwerdeführer:innen müssen in der Lage sein, Prozesshandlungen selbst oder durch selbst bestimmte Bevollmächtigte vornehmen zu können.

D. Beschwerdegegenstand

Jeder Akt der öffentlichen Gewalt ist ein hinreichender Beschwerdegegenstand.

Darunter fallen Akte
der Legislative (Gesetze),
der Exekutive (RVOen, Verwaltungsakte)
der Judikative Urteile).

E. Beschwerdebefugnis

Die Beschwerde setzt die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung voraus. Durch die behauptete Grundrechtsverletzung müssen die Beschwerdeführer:innen selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein. Sogenannte Popularklagen sind daher ausgeschlossen.

F. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

Nach § 90 Abs. 2 BVerfGG kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtsweges erhoben werden.

Es müssen zunächst auch eventuell zur Verfügung stehende andere Möglichkeiten der gerügten Verletzung abzuwenden, ausgeschöpft sein (Subsidiarität).

G. Form und Frist

die Verfassungsbeschwerde muss schriftlich – einschließlich einer Begründung – erhoben werden.

Gegen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen gilt eine Frist von einem Monat.

Bei Verfassungsbeschwerden gegen ein Gesetz beträgt die Frist zur Einreichung einer Verfassungsbeschwerde ein Jahr.

9.2 Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde

Eine Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn ein Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht verletzt ist (Art. 93 Abs.1 Nr. 4a GG).

Zur Prüfung, ob eine Verfassungsbeschwerde begründet ist, müssen mehrere Prüfschritte vollzogen werden, die im Anhang B (Prüfschema: Zulässigkeit und Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde) näher beschrieben sind.

Anhänge

Anhang A Ausgewählte Grundrechte im Einzelnen

Anhang B Prüfschema:
Zulässigkeit und Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde
Freiheitsrechte

Anhang C Prüfschema:
Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde - Kurzfassung -
Freiheitsrechte

Anhang D Prüfschema:
Zulässigkeit und Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde
Gleichheitsrechte

Anhang A Ausgewählte Grundrechte im Einzelnen

Art. 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Schutzbereich	Schranken
<p>Der Begriff der Menschenwürde lässt sich nur schwer exakt definieren. Nach herrschender Lehre gehören zur Menschenwürde drei Teilbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die menschliche Subjektivität, das heißt insbesondere die körperliche und seelische Identität ○ die Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz ○ die Gewährleistung eines Existenzminimums. <p>Laut BVerfG umfasst der Schutz der Menschenwürde den Schutz vor „Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung sowie davor zum bloßen Objekt degradiert zu werden.“</p> <p>Mit Art. 1 Abs. 1 GG bekennt sich das Grundgesetz zum Wert der Menschenwürde und einem damit verbundenen Menschenbild. Gleichzeitig ist der Staat aufgefordert, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, also aktiv dafür einzutreten.</p>	<p>Die Menschenwürdegarantie wird schrankenlos gewährt. In Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG (Ewigkeitsklausel) hat die Menschenwürde im Grundgesetz eine besondere, herausgehobene Bedeutung. Sie ist „unantastbar.“ Eine Abwägung der Menschenwürde gegen andere Grundrechte verbietet sich daher. Art. 1 Abs. 1 GG enthält also auch keine verfassungsimmanente Schranke (Kollision von Grundrechten, praktische Konkordanz) wie die übrigen Grundrechte. Wenn allerdings die Würde des einen Menschen mit der Würde des anderen Menschen kollidiert, muss es eine Abwägung zu Lasten einer Einschränkung einer Seite geben (z.B. beim polizeilichen finalen Rettungsschuss bei Geiselnahmen).</p> <p>Das BVerfG hat in Verbindung aus Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) den Begriff des</p>

	<p>„Allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ entwickelt</p> <p>(siehe dazu mehr bei den Ausführungen zu Art. 2 Abs. 1 GG). Im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind Einschränkungen denkbar und möglich. Der Kernbestand der Menschenwürde darf aber dabei nicht verletzt werden.</p>
--	--

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Schutzbereich	Schranken
<p>Zur „freien Entfaltung der Persönlichkeit“ gehört nach Auffassung des BVerfGs</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Allgemeine Handlungsfreiheit 2. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht. <p>Unter Allgemeiner Handlungsfreiheit versteht das BVerfG ein „tun und lassen, was man will“. Konkreter gehören die geistige, ideelle, sportliche, wirtschaftliche, unternehmerische Betätigung und die finanzielle Dispositionsfreiheit zur allgemeinen Handlungsfreiheit.</p> <p>Neben der allgemeinen Handlungsfreiheit hat das BVerfG aus Art. 2 Abs. 1 und Art 1Abs. 1 GG das Allgemeine Persönlichkeitsrecht entwickelt. Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Recht auf den Schutz der persönlichen Ehre <p>Herabsetzende Wertungen oder die Behauptung unwahrer Tatsachen stellen Ehrverletzungen dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort <p>Das Recht am eigenen Bild dient dem Schutz des Privatlebens.</p>	<p>Als verfassungsunmittelbare Schranken nennt das Grundrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Rechte anderer, ○ die verfassungsmäßige Ordnung ○ das Sittengesetz. <p>Diese Schranken werden auch als „Schrankentrias“ bezeichnet.</p> <p>Die wichtigste Schranke ist die verfassungsgemäße Ordnung. Das BVerfG definiert sie als „die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind.“ Es handelt sich also um einen einfachen Gesetzesvorbehalt.</p> <p>Die beiden weiteren Schranken sind im Prinzip bedeutungslos. Bei den Rechten anderer kann es sich nur um solche Rechte handeln, die durch Rechtsnormen gewährt werden. Damit fallen sie aber bereits unter die</p> <p>Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung. Das Sittengesetz beinhaltet sozialetische, moralische Vorstellungen, über die in der Gesellschaft Einigkeit besteht. Sobald diese Vorstellungen in Rechtsnormen ausgeprägt sind, gehören sie ebenfalls zur verfassungsmäßigen Ordnung.</p>

Bei Personen des öffentlichen Lebens hat die Öffentlichkeit unter Umständen auch ein Recht auf Informationen über Aspekte des Privatlebens.

Zum Recht am gesprochenen Wort hat das BVerfG ausgeführt, dass dazu das Recht gehört, selbst zu bestimmen, ob der Inhalt von Kommunikation mit Dritten bestimmten Personen oder der Öffentlichkeit zugänglich sein soll.

- Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht soll gewährleistet werden, dass jede:r selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten entscheiden kann. Bei staatlichem Interesse an persönlichen Daten muss das einschränkende Gesetz den Zweck der Datenerhebung präzise bestimmen.

- Das Recht auf Schutz der Privatsphäre

Es muss dem Einzelnen ein privater Bereich belassen werden, der vor jeglicher Ausforschung geschützt ist. Dazu hat das BVerfG die „Sphärentheorie“ entwickelt, nach der ein Eingriff in die Privatsphäre nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz umso

schwerer wird, je näher er an den Kern der Persönlichkeit heranreicht. Es wird unterschieden in Sozial-Sphäre, Privat-Sphäre und Intim-Sphäre.

- Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Für das Selbstverständnis kann die Kenntnis über die eigene Abstammung einen hohen Stellenwert haben. Dies hat vor allem Bedeutung bei künstlicher Befruchtung einer Eizelle mit Samen eines Spenders.

- Der Schutz des Namens

Der Name ist Ausdruck der Identität und Individualität des Menschen und daher schützenswert.

- Das Recht auf Entwicklung der eigenen Identität

Dazu hat das BVerfG festgestellt, dass „die Zuordnung eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach seinen physischen Geschlechtsmerkmalen bestimmt wird, sondern wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und seiner nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit abhängt.“

- Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben

„Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen. Die in Wahrnehmung dieses Rechts getroffene Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“
(Urteil des BVerfG vom 26. Februar 20)

Subsidiarität

Viele Tatbestände aus der Lebenswirklichkeit, die eigentlich auch unter die allgemeine Handlungsfreiheit fallen, sind in anderen Grundrechten geregelt. In diesen Fällen wirkt Art. 2 Abs. 1 GG subsidiär (nachrangig). Die Spezialnorm geht der allgemeineren Norm vor. Art. Abs. 1 GG ist nur dann anzuwenden, wenn keine Spezialnorm zur Verfügung steht (Auffanggrundrecht).

**Schutz für Nichtdeutsche bei
Bürger:innenrechten**

Sofern ein spezielles Grundrecht nur Deutschen Rechte gewährt (z.B. Versammlungsfreiheit) ist nach herrschender Meinung für Ausländer der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet.

Art. 2 Abs. 2 GG

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
 Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
 In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.



Recht auf Leben

Schutzbereich	Schranken
Der Schutzbereich bezieht sich auf das Recht zu leben im Sinne des körperlichen Daseins. Dieses Recht hat bereits das ungeborene Leben. Das Recht endet mit dem Tod (Hirntod). Nach herrschender Lehre schließt das Recht auf Leben auch das Recht ein, eine ärztliche Behandlung abzulehnen oder lebensverlängernde Behandlungen abubrechen.	Art. 2 Abs. 2 GG regelt, dass in dieses Recht nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf (Gesetzesvorbehalt). Wegen der großen Bedeutung des Grundrechtes (Schutz des Lebens!) muss an das Gesetz ein strenger Maßstab gestellt werden. Dies gilt zum Beispiel für gesetzliche Regelungen hinsichtlich Tötung in Notwehr oder für einen gezielten Todesschuss durch die Polizei. Eine Schranke für das Gesetz (Schranke-Schranke) stellt Art. 102 GG dar („Die Todesstrafe ist abgeschafft“).

Recht auf körperliche Unversehrtheit

Schutzbereich	Schranken
<p>Körperliche Unversehrtheit bedeutet Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinn und im psychischen Bereich. Auch leichtere Eingriffe in die Körperlichkeit des Einzelnen, wie z.B. in die Haar- oder Bartracht, die Entnahme von Blutproben oder Operationen ohne Einwilligung stellen eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit dar.</p> <p>Das soziale Wohlbefinden gehört nicht zur körperlichen Unversehrtheit.</p>	<p>Art. 2 Abs. 2 GG regelt, dass in dieses Recht nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf (Gesetzesvorbehalt).</p> <p>Eine Schranke für das Gesetz (Schranke-Schranke) stellt Art. 104 GG dar. Danach dürfen festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.</p>

Die Freiheit der Person ist unverletzlich

Schutzbereich	Schranken
<p>Mit „Freiheit der Person“ ist die <i>körperliche Bewegungsfreiheit</i> gemeint. Damit ist das Recht geschützt, jeden beliebigen Ort aufzusuchen oder jeden beliebigen Ort zu verlassen bzw. zu meiden.</p> <p>Die <i>Freiheitsentziehung</i>, also das Festhalten an einem umgrenzten Ort, ist in Art. 104 GG geregelt.</p>	<p>Art. 2 Abs. 2 GG regelt, dass in dieses Recht nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf (Gesetzesvorbehalt).</p> <p>Bei der <i>Freiheitsentziehung</i> gelten die Schranken des Art. 104 GG. Neben dem Gesetzesvorbehalt hat über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden.</p>

Art. 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) ...



Meinungs- freiheit	Informations- freiheit	Presse- freiheit	Rundfunk- freiheit	Film- freiheit
-------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------	-------------------------------	---------------------------

Meinungsfreiheit

Schutzbereich	Schranken
<p>Mit einer Meinungsäußerung wird eine <i>Stellungnahme, ein Werturteil</i> oder eine <i>Beurteilung</i> abgegeben. Sie unterscheidet sich damit von der Tatsachenbehauptung. Dennoch können Meinungen mit einer Tatsachenbehauptung gekoppelt sein, wenn sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen ist.</p> <p>Erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen fallen nicht unter den Schutz der Meinungsfreiheit.</p> <p>Das Äußern und Verbreiten in „Wort Schrift und Bild“ stellt lediglich eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung dar.</p>	<p style="text-align: center;">1. Allgemeine Gesetze als Schranke</p> <p>Die Formulierung in Art. 5 Abs. 2 GG bedeutet nicht, dass es sich um ein „allgemeines“ Gesetz im Sinne des Art. 19 Abs. 1 GG handelt, also nicht nur für einen Einzelfall gelten darf. Der Begriff „allgemein in Art. 5 Abs. 2 GG geht darüber hinaus. Das BVerfG definiert „allgemeine Gesetze“ als Gesetze, „die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützendes Rechtsgut dienen, dem Schutz eines Gemeinschaftswertes, der</p>

<p>Die Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG haben für die freiheitlich-demokratische Grundordnung grundsätzliche Bedeutung. Ohne sie wäre ein demokratisches Gemeinwesen nicht möglich.</p> <p>Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellt fest, dass nicht nur „Meinungen geschützt sind, die positiv aufgenommen oder als unschädlich oder belanglos angesehen werden, sondern auch solche, die beleidigen, schockieren oder verstören.“</p>	<p>gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat“.</p> <p>2. Gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend</p> <p>Speziell zum Schutz der Jugend können bestimmte Meinungen und Berichterstattungen (z.B. Verherrlichung von Gewalt) gesetzlich eingeschränkt werden.</p> <p>3. Recht der persönlichen Ehre</p> <p>Der Schutz der persönlichen Ehre ergibt sich aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG. Einschränkungen der Meinungsfreiheit bezogen auf Hassreden, Schmähkritik und Kollektivbeleidigungen sind daher durch gesetzliche Bestimmungen angezeigt.</p> <p>4. Zensurverbot</p> <p>Hier handelt es sich um eine Schranken-Schranke, die zu den übrigen Schranken-Schranken hinzukommt.</p> <p>Unter Zensur im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG ist eine Vorzensur zu verstehen. Ein beschränkendes Gesetz darf keine Bestimmungen enthalten, durch die die Zulässigkeit einer Meinungsäußerung oder Berichterstattung abhängig gemacht wird von vorherigen einer Prüfung oder Erlaubnis einer staatlichen Stelle.</p>
--	--

Informationsfreiheit

Schutzbereich	Schranken
<p>Informationsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 GG bedeutet das Recht, sich ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten.</p> <p>Der Begriff „aus allgemein zugänglichen Quellen“ bedeutet, dass jedermann unter gleichen Voraussetzungen Zugang zu diesen Quellen haben muss, ungeachtet der Notwendigkeit, Bücher oder Zeitschriften kaufen oder für Rundfunk/Fernsehen/Internet Gebühren zahlen zu müssen.</p> <p>Laut BVerfG ist eine Informationsquelle dann allgemein zugänglich, wenn sie „geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen.“</p> <p>Auch die <i>negative Informationsfreiheit</i>, also das Recht, sich nicht zu unterrichten, wird geschützt. Dies dient der Abwehr suggestiver und manipulativer Informationen.</p>	<p>Es gelten die Ausführungen zur Meinungsfreiheit sinngemäß.</p>

Pressefreiheit

Schutzbereich	Schranken
<p>Nach herrschender Meinung ist der Begriff der Presse weit auszulegen. Er erstreckt sich auf alle Druckerzeugnisse, also Bücher, Flugblätter, Zeitschriften und Zeitungen, unabhängig davon, ob sie einmalig oder periodisch erscheinen. Inwieweit im Zeitalter der Digitalisierung der Begriff der Presse auch auf Internetzeitungen, Blogs etc. anzuwenden ist, wird in der Staatsrechtslehre zurzeit diskutiert. Eine einheitliche Auffassung hat sich dazu noch nicht herausgebildet.</p> <p>Das BVerfG sieht die Pressefreiheit von der Informationsbeschaffung bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen als schützenswert an.</p> <p>Im Mittelpunkt des Schutzbereiches der Pressefreiheit steht die Berichterstattungsfreiheit. Aber auch die Gründungsfreiheit für private Presseunternehmen sowie die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit (insbesondere die Geheimhaltung von Informanten bzw. Informationsquellen) werden durch das Grundrecht geschützt.</p> <p>Die für eine Demokratie essentielle Pressefreiheit ist nur so gewährleistet.</p>	<p>Es gelten die Ausführungen zur Meinungsfreiheit sinngemäß.</p>

Rundfunkfreiheit

Schutzbereich	Schranken
<p>Der Begriff des Rundfunks beinhaltet jede an eine Vielzahl von Personen gerichtete Übermittlung von Gedankeninhalten im weitesten Sinn mithilfe elektrische Schwingungen. Darunter fallen Hörfunk und Fernsehen. Dabei ist es unerheblich, ob Rundfunk und Fernsehen öffentlich-rechtlich oder privat organisiert sind. Die Rundfunkfreiheit soll vor staatlicher Beherrschung und Einflussnahme schützen. Ziel der Rundfunkfreiheit ist, eine Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunk und Fernsehen sicherzustellen. Dabei muss Meinungsvielfalt hergestellt und erhalten werden. In den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Sender müssen deshalb alle gesellschaftlich relevanten Gruppen vertreten sein. Auch bei den privaten Sendern verlangt das BVerfG eine „vielfaltsichernde Ausgestaltung der Rundfunkordnung“.</p>	<p>Es gelten die Ausführungen zur Meinungsfreiheit sinngemäß.</p>

Filmfreiheit

Schutzbereich	Schranken
<p>Ein Film wird definiert als Übermittlung von Gedankeninhalten durch Bilderreihen, die zur unmittelbaren Projektion bestimmt sind. Die Abgrenzung zum Rundfunk erfolgt über die Verbreitungstechnik. Ein Film wird nicht mithilfe technischer Mittel, wie elektromagnetischen Wellen, zeitgleich einer unbestimmten Vielzahl von Personen angeboten, sondern an einem bestimmten Ort einer dort befindlichen Öffentlichkeit dargeboten. Dies gilt auch für privat vorgeführte DVDs oder ähnliche Trägermedien, weil sie für eine unbestimmte Zahl von Personen produziert worden sind.</p> <p>Die Kunstfreiheit oder die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) können im Einzelfall als Spezialnormen bei dokumentarischen oder künstlerischen Spielfilmen gegenüber der Filmfreiheit einschlägig sein.</p> <p>Die Filmfreiheit schützt die Herstellung (auch vorbereitende Tätigkeiten wie das Verfassen eines Drehbuchs) und die Verbreitung (Produzieren von Kopien, Vorführung) von Filmen.</p> <p>Im Rahmen der staatlichen Filmförderung, die die Qualität des deutschen Films fördern und im Ausland bekannt machen soll, ist auf die inhaltliche Neutralitätspflicht des Staates zu achten. Eine Förderung oder Nichtförderung darf nicht aufgrund der politischen Aussage des Films erfolgen.</p>	<p>Es gelten die Ausführungen zur Meinungsfreiheit sinngemäß.</p>

Art. 8 GG

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Schutzbereich	Schranken
<p>Versammlungsfreiheit beinhaltet das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und daran teilzunehmen.</p> <p>Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes. Nach herrschender Meinung muss der Zweck darauf gerichtet sein, eine Meinung zu bilden oder zu äußern.</p> <p>Die Versammlungsfreiheit hat damit einen engen Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG).</p> <p>Die Versammlungsfreiheit ist jedoch nur geschützt, wenn sie „friedlich und ohne Waffen“ abläuft.</p> <p>Die Versammlungsfreiheit hat hohe Bedeutung, weil sie für das demokratische Gemeinwesen elementar ist.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 GG enthält die verfassungsunmittelbare Schranke „friedlich und ohne Waffen“.</p> <p>Für Versammlungen „unter freiem Himmel“ gibt es einen Gesetzesvorbehalt.</p> <p>Auch Versammlungen in geschlossenen Räumen können als Versammlungen „unter freiem Himmel“ gelten, wenn es sich um öffentlich zugängliche Räume handelt, wie z.B. Einkaufszentren oder Flughäfen.</p>

Art. 11 GG

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

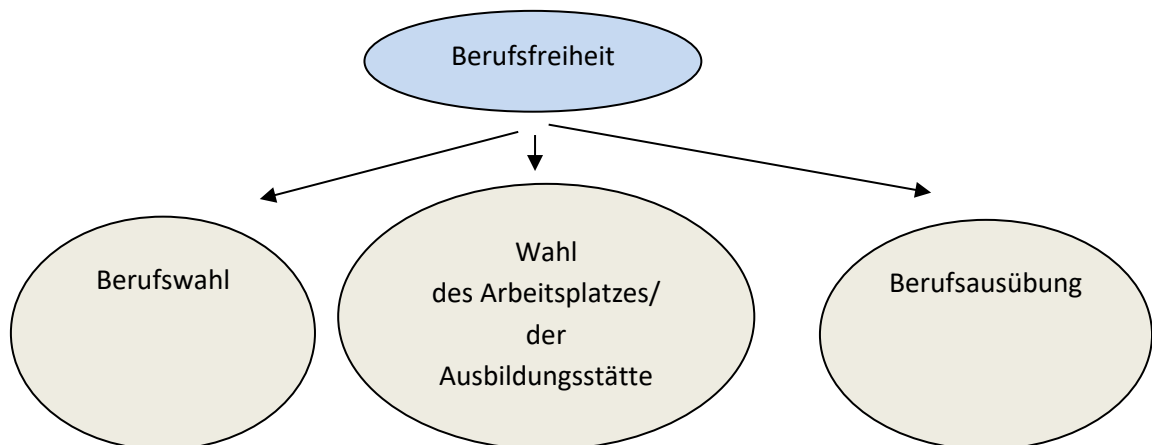
(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Schutzbereich	Schrankenbereich
<p>Freizügigkeit bedeutet die Freiheit, an jedem Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen. Dabei ist <i>Wohnsitz</i> die ständige (nicht nur vorübergehende) Niederlassung an einem Ort als Mittelpunkt des Lebens.</p> <p><i>Aufenthalt</i> bedeutet ein vorübergehendes Verweilen von einer gewissen Dauer und Bedeutung.</p> <p>Die Auswanderungsfreiheit ins Ausland wird nach herrschender Meinung von Art. 11 Abs. 1 GG <i>nicht</i> erfasst. Allerdings fällt die Einreisefreiheit aus dem Ausland in den Schutzbereich des Art. 11 Abs. 1 GG.</p>	<p>Der Schutzbereich erhält durch Art. 11 Abs. 2 GG einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Die Freizügigkeit kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes in den beschriebenen Fällen eingeschränkt werden.</p>

Art. 12 Abs. 1 GG

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Schutzbereich	Schrankenbereich
<p>Das Bundesverfassungsgericht hat die im Grundrecht geschützte Berufswahl, Berufsausübung und Wahl des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes als einheitliches Grundrecht unter dem Begriff Berufsfreiheit zusammengefasst (auch wenn der Wortlaut des Art 12 GG dies nur bedingt wiedergibt).</p> <p>Beruf ist eine auf Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dienende Tätigkeit.</p>	<p>Das vom BVerfG geschaffene einheitliche Grundrecht der Berufsfreiheit steht unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt.</p>



3-Stufen-Theorie der Berufsfreiheit

Mit der 3-Stufen-Theorie hat das Bundesverfassungsgericht ein System abgestufter Verhältnismäßigkeitsanforderungen an die Eingriffe geschaffen.

Die möglichen Eingriffe und die daraus folgenden Schranken-Schranken werden drei Stufen zugeordnet. Mit jeder Stufe steigt die Intensität des Eingriffes und auch die Intensität der notwendigen Rechtfertigung.

Eingriff	Schranken - Schranken Der Eingriff ist gerechtfertigt, ...
<p>1.Stufe - Eingriff in die Berufsausübung</p> <p>WIE darf ein Beruf ausgeübt werden?</p> <p>Beispiel: Schutzkleidung für Chemiker:innen, Festsetzen einer Sperrstunde</p>	<p>... wenn vernünftige Gründe des Gemeinwohls sie verlangen</p>
<p>2.Stufe - Eingriff in die Berufswahl</p> <p>OB ein Beruf ausgeübt werden darf!</p> <p>Subjektive Zulassungsbeschränkungen (personenbezogen)</p> <p>Beispiel: Mindestalter Examina (Ärzte:Ärztinnen, Rechtsanwälte:Rechtsanwältinnen) Meister:innenprüfung</p>	<p>... zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter</p>
<p>3.Stufe - Eingriff in die Berufswahl</p> <p>OB ein Beruf ausgeübt werden darf!</p> <p>Objektive Zulassungsbeschränkungen (nicht personenabhängig)</p> <p>Beispiel: Niederlassungsbeschränkungen für Apotheken Verbot bestimmter Gewerbe in Wohngebieten</p>	<p>... zum Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter</p>

Klausurvorbereitung

Mit Hilfe der folgenden Anhänge B, C und D sollen die Leser:innen in die Lage versetzt werden, (Klausur-)Fälle zu analysieren und strukturiert zu lösen.

Die den Prüfschemata zugrunde liegenden Prüfschritte werden sowohl theoretisch als auch anwendungsorientiert (fallbezogen) erläutert.

Damit sind die Prüfschemata für eine gezielte Klausurvorbereitung unabdingbar.

Im Idealfall erschließt sich den Leser:innen die „innere Logik“ der Falllösung.

Anhang B

Prüfschema: Zulässigkeit und Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde bezogen auf ein Freiheitsrecht mit Gesetzesvorbehalt

Ausgangspunkt ist eine Verfassungsbeschwerde nach Art. 19 Abs 4 GG i.V.m. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG.

Auf der Grundlage eines Falles ist zu prüfen, ob eine Verfassungsbeschwerde erfolgreich sein wird.

Eine Verfassungsbeschwerde ist dann erfolgreich, wenn sie

←—————→
zulässig ist + begründet ist.

A. Zulässigkeit

Wird in der Regel vorausgesetzt. Im Übrigen siehe dazu Tz. 9.1.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der:die Beschwerdeführer:in durch den Akt der öffentlichen Gewalt in einem Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht verletzt ist.

Um die Begründetheit oder Nichtbegründetheit einer Verfassungsbeschwerde festzustellen, bedarf es mehrerer Prüfschritte:

Vorüberlegung

Welches Grundrecht, welche Grundrechte sind berührt?

Gibt es für den gegebenen Lebenssachverhalt ein spezielles Grundrecht?

Wenn nicht, ist Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht subsidiär anzuwenden.

Ist der:die Betroffene Ausländer:in und ist ein Bürger:innenrecht einschlägig, so ist ebenfalls Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht anzuwenden.

Sind sowohl Freiheitsrechte als auch Gleichheitsrechte betroffen, so gilt folgende Prüfungsreihenfolge: Erst Freiheitsrechte dann Gleichheitsrechte.

1. Schutzbereich (Normbereich)

Der Schutzbereich des zu prüfenden Grundrechts muss eröffnet sein. Das heißt, dass im vorgegebenen Lebenssachverhalt die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Grundrechts gegeben sein müssen.

Beim Schutzbereich wird unterschieden zwischen



dem persönlichen Schutzbereich + dem sachlichen Schutzbereich

1.1 Persönlicher Schutzbereich eröffnet?

Aufgrund der Unterscheidung zwischen Menschenrechten und Bürger:innenrechten können sich nicht alle Menschen auf alle Grundrechte berufen.

Menschenrechte gelten für alle Menschen (natürliche Personen).

Bürger:innenrechte gelten nur für Deutsche und nach herrschender Lehre auch für Menschen, die eine Staatsbürgerschaft der Europäischen Union besitzen.

Fragen

- Um welche Art von Grundrecht handelt es sich? – Menschenrecht oder Bürger:innenrecht?
- Welche Eigenschaft hat der:die Betroffene? Deutsche:r (oder EU-Staatsbürger:in) oder Ausländer:in? Gegebenenfalls kommt das Auffanggrundrecht Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht.

1.2 Sachlicher Schutzbereich eröffnet?

Jedes Grundrecht gewährt einen bestimmten Schutz. Dieser Schutzbereich ergibt sich aus dem Wortlaut des Grundrechts (z.B. „freie Entfaltung der Persönlichkeit“, „Versammlungsfreiheit“, „Meinungsfreiheit“, „Freizügigkeit“).

Diese Schutzgarantien müssen aber näher definiert werden, um festzustellen, ob der vorgegebene Lebenssachverhalt darunterfällt. Dazu ist es notwendig und hilfreich, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum jeweiligen Grundrecht zu kennen.

Fragen

- Was will der:die Betroffene?
- Wie ist der Schutzbereich des Grundrechts definiert?
- Ist das angestrebte Handeln des:der Betroffenen vom Schutzbereich des Grundrechts gedeckt?

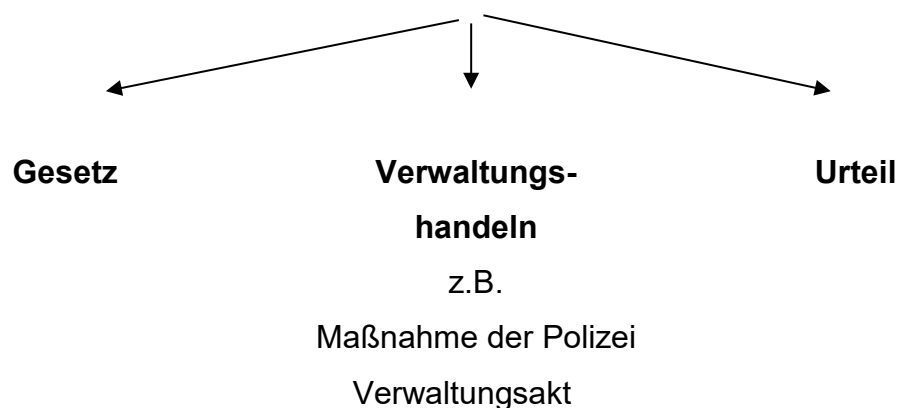
2. Eingriff

Damit die Verfassungsbeschwerde begründet ist, muss ein Eingriff vorliegen. Ein Grundrecht ist verletzt, wenn der Schutzbereich berührt wird, also dem Betroffenen die mit dem Grundrecht verbundenen Gewährleistungen verwehrt werden.

Übliche Definitionen für den Begriff Eingriff sind:

- Wird jede menschliche Betätigung vor staatlichen Eingriffen geschützt, so stellen alle einschränkenden Rechtsvorschriften einen Eingriff dar, der verfassungsrechtlich zu schützen ist.
- Jede staatliche Hoheitsmaßnahme, die dem:der Einzelnen eine Handlung, die in seinen Schutzbereich fällt, erschwert oder behindert.
- Jede staatliche Maßnahme durch die dem:der Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.
- Ein Eingriff liegt dann vor, wenn sich ein Rechtsakt final und unmittelbar freiheitsverkürzend auf die Rechtssphäre des:der Bürger:in auswirkt.

Eingriffe des Staates können erfolgen durch



Fragen

- Wird der Schutzbereich des:der Grundrechtsträger:in berührt?
- Liegt ein Eingriff vor? – Siehe Definition!
- Welche Art von Eingriff liegt vor (Gesetz / Verwaltungshandeln / Urteil)?

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Grundrechte können und müssen eingeschränkt werden, damit sie für möglichst viele Menschen möglichst viel Wirkung entfalten. Insofern ist eine Einschränkung (Eingriff) eines Grundrechts nicht automatisch verfassungswidrig.

Der Eingriff könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Dies hängt davon ab, ob und in welchem Ausmaß das Grundgesetz Eingriffe in das Grundrecht zulässt (Schranke).

3.1 Schranke

Es ist zu unterscheiden:

- Verfassungsunmittelbare Schranken
- Schranken aufgrund eines Gesetzesvorbehalts (einfach/qualifiziert)
- Verfassungsimmanente Schranken

Grundrechte können durch diese drei Schrankenarten begrenzt werden.

Fragen

- Welche Art von Schranke sieht das Grundrecht vor?
- Gibt es in dem vorgegebenen Lebenssachverhalt eine entsprechende Schranke?

3.2 Schranken - Schranken

Für die weitere Prüfung wird davon ausgegangen, dass in dem zu prüfenden Fall das Grundrecht einen Gesetzesvorbehalt hat, also durch ein Gesetz eingeschränkt werden kann.

Allerdings ist der Staat (Legislative, Exekutive und Rechtsprechung) dabei gebunden und selbst Schranken unterworfen.

Deshalb spricht man von **Schranken-Schranken**.

Der Eingriff durch das vorliegende Gesetz ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Gesetz formell und materiell verfassungsgemäß ist und der Einzelakt (Verwaltungshandeln / Urteil) verhältnismäßig ist.

3.2.1 Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Das Gesetz ist dann formell verfassungsgemäß, wenn es hinsichtlich

- Gesetzgebungskompetenz
- Verfahren und
- Form

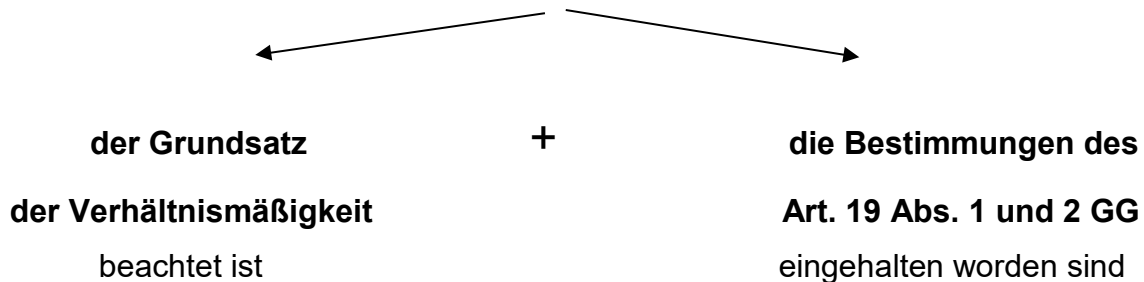
korrekt zustande gekommen ist.

Fragen

- Durfte der/die Gesetzgeber:in diese Frage überhaupt regeln (Gesetzgebungskompetenz)?
- Wurde das Gesetzgebungsverfahren eingehalten (Verfahren)?
- Wurden die Formvorschriften eingehalten (z.B. Zitiergebot)?

3.2.2 Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Das Gesetz ist nur dann verfassungsgemäß, wenn



3.2.2.1 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Das einschränkende Gesetz muss verhältnismäßig (im weiteren Sinn) sein.

- Das Gesetz muss einen **legitimen öffentlichen Zweck** verfolgen (z.B. Allgemeinwohl, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen)
- Das Gesetz muss **geeignet** sein (für die Erreichung des Zweckes / es fördert den angestrebten Zweck)
- Das Gesetz muss **erforderlich** sein
Es darf kein anderes milderes Mittel zur Zielerreichung geben (Interventionsminimum)
- Das Gesetz muss **angemessen** sein (verhältnismäßig im engeren Sinne)
Die Belastung der Betroffenen darf nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

Achtung:



Dieser Prüfschritt bezieht sich auf das Gesetz allgemein, ohne Berücksichtigung des Einzelfalles.

Zunächst muss das Gesetz verfassungsgemäß sein. Erst dann kann auch der Eingriff im Einzelfall (Verwaltungshandeln / Urteil) verfassungsgemäß sein.

Fragen

- Dient das Gesetz dem Schutz anderer Grundrechte oder Rechtsgütern von Verfassungsrang (z.B. körperliche Unversehrtheit oder Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen)? Dann ist abzuwägen!
- Eröffnet das Gesetz Ermessen? Dann ist grundsätzlich eine verhältnismäßige Anwendung möglich!

3.2.2.2 Bestimmungen des Art. 19 Abs. 1-2 GG

- Verbot des Einzelfallgesetzes
- Zitiergebot (gilt nur für Gesetze, die sich ausdrücklich auf ein Grundrecht beziehen)
- Wesensgehaltsgarantie

3.3 Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes

Sofern das einschränkende Gesetz verfassungsgemäß ist, ist die Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes (Verwaltungshandeln oder Urteil) zu prüfen.

Hier ist die Verhältnismäßigkeit wie unter 3.2.2.1 zu prüfen.

Das Verwaltungshandeln oder das Urteil muss verhältnismäßig sein:

- Der Einzelakt muss einen **legitimen öffentlichen Zweck** verfolgen (z.B. Allgemeinwohl, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen)
- Der Einzelakt muss **geeignet** sein (für die Erreichung des Zweckes / es fördert den angestrebten Zweck)
- Der Einzelakt muss **erforderlich** sein
Es darf kein anderes milderes Mittel zur Zielerreichung geben (Interventionsminimum)

- Der Einzelakt muss **angemessen** sein (verhältnismäßig im engeren Sinne)
Die Belastung der Betroffenen darf nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

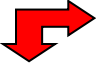


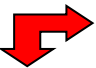

Hier muss eine **umfassende Abwägung** erfolgen. Dabei sollten alle im Sachverhalt enthaltenen Argumente gewürdigt werden. Die Argumentation muss - bezogen auf das Endergebnis - schlüssig und nachvollziehbar sein.

Fragen

- Welche Rechtsgüter stehen sich gegenüber?
- Gibt es außer Grundrechten noch andere Rechtsgüter von Verfassungsrang, die in Konkurrenz zueinander (z.B. Art. 20 a GG)?
- Welche Bedeutung haben diese Rechtsgüter für die Allgemeinheit?
- Was will die öffentliche Gewalt erreichen?
- Ist das zu schützende Rechtsgut für die Allgemeinheit besonders oder eher weniger bedeutsam?
- Welche Bedeutung haben die Rechtsgüter für den:die Betroffene:n?
- Ist für den:die Grundrechtsträger:in das Grundrecht besonders oder eher weniger bedeutsam?
- Wie intensiv ist für den:die Grundrechtsträger:in der Eingriff?

Anhang C

Prüfschema: Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde - Kurzfassung bezogen auf ein Freiheitsrecht mit Gesetzesvorbehalt

Schutzbereich	eröffnet (persönlich - sachlich)?  Nein → VB ist unbegründet Ja
Eingriff	liegt vor?  Nein → VB ist unbegründet Ja
Schranke	liegt vor?  Ja - Gesetzesvorbehalt
Schranken-Schranken beachtet?	Gesetz formell / materiell - verfassungsgemäß?  Nein → VB ist begründet Ja
Einzelakt	z.B. Verwaltungsakt verfassungsgemäß?  Ja Nein VB ist unbegründet VB ist begründet
Ergebnis	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Schutzbereich ist eröffnet ○ Ein Eingriff liegt vor ○ Das Grundrecht bietet eine Schranke (Gesetzesvorbehalt) ○ Die Schranken-Schranken sind eingehalten </div>
Verfassungsbeschwerde ist unbegründet , weil der Einzelakt verfassungsgemäß ist.	Die Verfassungsbeschwerde ist begründet , weil der Einzelakt nicht verfassungsgemäß ist.

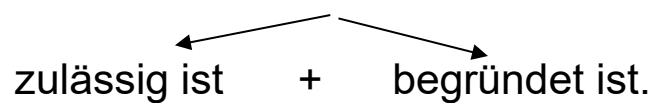
Anhang D

Prüfschema: Zulässigkeit und Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde
bezogen auf ein Gleichheitsrecht – Art. 3 Abs. 1 GG

Ausgangspunkt ist eine Verfassungsbeschwerde nach Art. 19 Abs 4 GG i.V.m. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG.

Auf der Grundlage eines Falles ist zu prüfen, ob eine Verfassungsbeschwerde erfolgreich sein wird.

Eine Verfassungsbeschwerde ist dann erfolgreich, wenn sie



A. Zulässigkeit

Wird in der Regel vorausgesetzt. Im Übrigen siehe dazu Tz. 9.1.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der:die Beschwerdeführer:in durch den Akt der öffentlichen Gewalt in einem Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht verletzt ist.

Um die Begründetheit oder Nichtbegründetheit einer Verfassungsbeschwerde festzustellen, bedarf es mehrerer Prüfschritte:

Vorüberlegung

Welches Grundrecht, welche Grundrechte sind berührt?

Gibt es für den gegebenen Lebenssachverhalt ein spezielles Grundrecht?

Wenn nicht, ist Art. 3 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht subsidiär anzuwenden.

Sind sowohl Freiheitsrechte als auch Gleichheitsrechte betroffen, so gilt folgende Prüfungsreihenfolge: Erst Freiheitsrechte dann Gleichheitsrechte.

1. Feststellung einer verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlung

Allgemeiner Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG:

Wesentlich Gleiches ist rechtlich gleich zu behandeln.

Der Gleichheitsgrundsatz ist immer dann verletzt, wenn wesentlich Gleiches ohne **sachlichen Grund** ungleich behandelt wird.

1.1 Ungleichbehandlung

Die **Ungleichbehandlung** muss festgestellt werden.

Beispiele:

- Medizinstudent:in muss Studiengebühren zahlen – Jurastudent:in nicht
- Bahnhofsapotheke darf sonntags öffnen – Apotheke in Wohngegend nicht
- Helmpflicht für Motorradfahrer:innen – Keine Helmpflicht für Radfahrer:innen

1.2 Wesentliche Gleichheit

Die **wesentliche Gleichheit** muss festgestellt werden. Das ist nur dann der Fall, wenn ein Oberbegriff bezogen auf die verschiedenen Personen/Personengruppen oder Situationen gefunden werden kann.

Oberbegriffe zu den Beispielen:

- Student:n
- Apotheken
- Verkehrsteilnehmer:in auf einem Zweirad.

Fragen

- Wird eine Person/Personengruppe oder Situation rechtlich anders behandelt als eine andere Person/Personengruppe oder Situation?
- Können die verschiedenen Personen/Personengruppen oder Situationen unter einem gemeinsamen Oberbegriff zusammengefasst werden?

2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung

Die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Dazu müsste das zugrunde liegende Gesetz (es wird eine entsprechende Fallkonstruktion angenommen) formell und materiell und der Einzelakt verfassungsgemäß sein.

2.1 Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Das Gesetz ist dann formell verfassungsgemäß, wenn es hinsichtlich

- Gesetzgebungskompetenz
- Verfahren und
- Form

korrekt zustande gekommen ist.

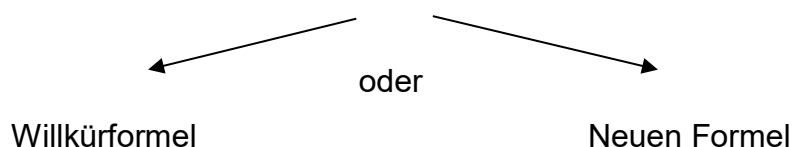
Fragen

- Durfte der:die Gesetzgeber:in diese Frage überhaupt regeln (Gesetzgebungskompetenz)?
- Wurde das Gesetzgebungsverfahren eingehalten (Verfahren)?
- Wurden die Formvorschriften eingehalten (z.B. Zitiergebot)?

2.2 Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Die Ungleichbehandlung muss gerechtfertigt sein. Daher muss das Gesetz die allgemeinen Anforderungen an das Bestehen eines sachlichen Grundes erfüllen.

Je nach Intensität der Ungleichbehandlung erfolgt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine Prüfung nach der



2.2.1 Prüfung nach der „Willkürformel“

Bei Ungleichbehandlungen von **geringerer Intensität** räumt das BVerfG dem:der Gesetzgeber:in einen Gestaltungsspielraum ein. Es genügt daher, wenn irgendein sachlicher Grund angeführt werden kann, der Staat also nicht willkürlich handelt.

Das BVerfG stellt fest:

Eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem liegt dann vor, “ wenn sich für sie keine vernünftigen Erwägungen bzw. sachlichen Gründe finden lassen, die sich aus der Natur der Sache ergeben oder sonst wie einleuchtend sind.“

2.2.2 Prüfung nach der „Neuen Formel“

Bei Ungleichbehandlungen von **größerer Intensität** ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich.

Der rechtfertigende Grund muss in einem angemessenen Verhältnis zur Ungleichbehandlung stehen.

Eine Ungleichbehandlung von größerer Intensität liegt immer dann vor, wenn durch die Ungleichbehandlung

- ein Freiheitsrecht berührt ist
- ein Differenzierungskriterium der Art. 3 Abs. 2 und 3 GG berührt ist
- ein personenbezogenes Kriterium (Alter, Familienstand, Gesundheit etc.) berührt ist.

Das Gesetz muss daher **verhältnismäßig im weiteren Sinne** sein.

Es muss

- mit der Ungleichbehandlung einen **legitimen Zweck** verfolgen.
- zur Erreichung dieses Zweckes **geeignet** sein
- zur Erreichung dieses Zweckes **erforderlich** sein (milderes Mittel?)
- in **angemessenem** Verhältnis zum Wert des Zweckes stehen (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne).

Achtung:



Dieser Prüfschritt bezieht sich auf das Gesetz allgemein, ohne Berücksichtigung des Einzelfalles.

Zunächst muss das Gesetz verfassungsgemäß sein. Erst dann kann auch der Eingriff im Einzelfall (Verwaltungshandeln / Urteil) verfassungsgemäß sein.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung des Einzelaktes

Hier erfolgt eine Prüfung wie bei Punkt 2.2.2, aber bezogen auf den Einzelakt.

Voraussetzung für eine Prüfung ist auch hier, dass

- ein Freiheitsrecht berührt ist
- ein Differenzierungskriterium der Art. 3 Abs. 2 und 3 GG berührt ist
- ein personenbezogenes Kriterium (Alter, Familienstand, Gesundheit etc.) berührt ist.

Der Einzelakt muss **verhältnismäßig im weiteren Sinne** sein.

Er muss

- mit der Ungleichbehandlung einen **legitimen Zweck** verfolgen.
- zur Erreichung dieses Zweckes **geeignet** sein
- zur Erreichung dieses Zweckes **erforderlich** sein (milderes Mittel?)
- in **angemessenem** Verhältnis zum Wert des Zweckes stehen (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne).

Fragen

- Wie schwer wiegt der legitime Zweck im Verhältnis zur Ungleichbehandlung?
- Wie bedeutsam ist der Zweck für die Allgemeinheit?
- Wie stark ist ein Freiheitsrecht des Betroffenen beeinträchtigt?
- Inwieweit ist ein personenbezogenes Differenzierungsmerkmal von der:dem Betroffenen beeinflussbar?